



EINSTELLUNGSVERFÜGUNG

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
hat in Sachen gegen

Angestellte der Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich

vornehmlich:

- ◆ **Bär Raymond**, geb. 23.05.1959, von Zürich, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich,
- ◆ **Bär Michael**, geb. 28.06.1962, von Zürich, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich,
- ◆ **Bär Rudolf**, geb. 25.02.1938, von Zürich, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich,
- ◆ **Knabenhans Walter**, geb. 17.12.1950, von Zürich, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich,
- ◆ **Schmid Georg**, geb. 16.08.1945, von Luzern, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich,
- ◆ **Hiestand Christoph**, geb. 26.05.1969, von Freienbach, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich,
- ◆ **von Stockar Daniel**, geb. 04.09.1961, von Zürich, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich,

sowie

Privatdetektei Ryffel AG, Bahnhofplatz 15, 8023 Zürich

vornehmlich:

Stelzer Peter, geb. 13.08.1971, von Unterengstingen, c/o Privatdetektei Ryffel AG, Bahnhofplatz 15, 8023 Zürich

betreffend **Nötigung etc.**

aus folgenden Gründen:

1. Beanzeigter Sachverhalt und Prozessgeschichte

1.1. Mit Schreiben vom 13. März 2007 an die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (act. 2) erstattete Rudolf Elmer - gegen den bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl bzw. Winterthur/Unterland seit Juni 2005 eine Strafuntersuchung wegen Drohung usw. zum Nachteil der Bank Julius Bär und verschiedener Mitarbeiter von dieser hängig ist - seinerseits Strafanzeige wegen Stalking und Korruptionsversuch gegen die Bank Julius & Co. AG, wobei er die Vorwürfe sehr pauschal hielt. Als Korruptionsversuch qualifizierte er die Tatsache, dass seitens der Bank Julius Bär in erwähnter Strafuntersuchung gegen den Anzeigerstatter das Vergleichsangebot gemacht wurde, die Strafanträge zurückzuziehen bzw. ihr Desinteresse an einer Weiterführung der Strafuntersuchung zu erklären, wenn der Anzeigerstatter zur Entgegennahme von Fr. 500'000 per Saldo aller seiner (wohl auch immaterieller) Ansprüche aus einem Unterstützungsfonds der Bank Julius Bär bereit wäre. Für das ebenfalls angezeigte Stalking führte der Anzeigerstatter zwei Vorfälle an, bei denen einmal Männer auf dem Kindergartenweg auf seine siebenjährige Tochter in Freienbach/SZ gewartet hätten und ein andermal auf der Autobahn zwischen Freienbach und Zürich seine Frau, deren Mutter und ihre zwei Kleinkinder in ihrem Auto von Männern verfolgt worden seien. Dadurch sei seine ganze Familie, insbesondere aber die siebenjährige Tochter, schwerstens traumatisiert worden, welche seither psychologische Betreuung benötige. Nach dem Beizug von Kopien sämtlicher in Sachen Rudolf Elmer gegen die Bank Julius Bär bzw. Unbekannte ergangener polizeilicher Akten wurde dem Anzeigerstatter mit Schreiben vom 26. Juni 2007 (act. 8) mitgeteilt, dass gestützt auf seine Anzeige keine Strafanzeige eröffnet werden könne. So kenne das Schweizerische Strafrecht den Straftatbestand des Stalkings nicht, sondern es könnten nur einzelne konkrete Handlungen unter dem Titel einer Drohung, Nötigung, Tätlichkeit usw. strafrechtlich verfolgt werden. Es sei der Polizei indes in den vier Fällen, in denen er Strafanzeige wegen Drohung erstattet habe, nicht gelungen, die Täterschaft zu eruieren und zu überführen, weshalb keine Strafuntersuchung eröffnet worden sei und auch heute nicht eröffnet werden könne. Was die Verfolgung auf der Autobahn betreffe, habe ermittelt werden können, dass tatsächlich eine Privatdetektei durch die Bank Julius Bär mit der Observierung des Anzeigerstatters beauftragt worden sei. Da das Verfolgen von Personen auf öffentlichem Grund aber nicht strafbar sei, sei auch in diesem Fall - durch die Schwyzer Behörden - keine Strafuntersuchung eröffnet worden und es könne auch jetzt keine eröffnet werden. Schliesslich sei auch der Korruptionstatbestand nicht erfüllt, wenn ein Geschädigter in einer Strafuntersuchung dem Angeschuldigten einen Vergleich anbiete, bei dem der Angeschuldigte eine Abfindungssumme unter Verzicht auf weitergehende Ansprüche gegen den Geschädigten akzeptieren und der Geschädigte im Gegenzug seine Strafanträge zurückziehen bzw. sein Desinteresse an der Strafuntersuchung erklären solle.

1.2. Mit Schreiben vom 26. Juli 2007 (act. 9) erklärte sich der Anzeigerstatter Rudolf Elmer mit diesem Bescheid nicht einverstanden und bestand auf der Eröffnung einer Strafuntersuchung in erster Linie gegen Raymond Bär und Walter Knabenhans und in zweiter Linie gegen Mike Bär und Rudolf Bär, da diese die Aktionen hätten stoppen können. Zudem seien Raymond Bär und Walter Knabenhans die Auftraggeber gewesen. Irgendwelche Beweismittel für diese Verdächtigungen nannte er nicht.

In der Folge zählte der Anzeigerstatter fünf bzw. sechs Vorfälle auf, die seiner Ansicht nach von strafrechtlicher Relevanz seien:

1.2.1. Unter dem Titel der Nötigung wies der Anzeigerstatter ohne weitere Schilderung eines Sachverhalts auf einen schwarzen BMW KN RS 34, zweitürig, und andere schweizerische und deutsche Fahrzeuge hin, „die gemäss Stadtpolizei Zürich rapportiert wurden“. Unter dem nicht genau verständlichen Titel „wenn“ nannte der Anzeigerstatter Nachbarn, seine Frau, seine sechsjährige Tochter und sich selbst, als Ort die Rietstrasse 8 in Freienbach, seinen damaligen Wohnort, als Tatzeit 2004 bis 2005 und als Zeugen z.T. namentlich genannte Anwohner der Rietstrasse. Die Stadtpolizei Zürich hat am 22. Juni 2004 bzw. 29. Juli 2004 wegen Drohung gegen unbekannte Personen rapportiert (act. 8/4/8/1-8). Deren Ermittlungen hatten zwar ergeben, dass der Anzeigerstatter tatsächlich insbesondere an seinem damaligen Arbeitsort an der Bahnhofstrasse 24 in Zürich, aber offenbar auch an seinem Wohnort in Freienbach, durch Privatdetektive observiert worden war, doch konnten diese unbekanntes Privatdetektive nicht ermittelt werden.

1.2.2. Ebenfalls unter dem Titel „Nötigung“ machte der Anzeigerstatter weiter stichwortartig geltend, eine unbekannte Täterschaft habe ihm aus Internet Cafés und öffentlichen Telefonkabinen Morddrohungen zukommen lassen. Er wies zwar darauf hin, dass mit diesen Aktionen noch mehr Druck auf ihn ausgeübt werden sollte - liess aber offen, wozu dieser Druck ihn hätte bringen sollen, so dass auch hier nicht ersichtlich ist, inwiefern der Tatbestand der Nötigung erfüllt sein sollte. Als Beweis nannte er den Polizeirapport B. Müller. Bei den Akten findet sich ein Ermittlungsbericht der Kantonspolizei Zürich, Fw Walter Born, - ein B. Müller konnte nicht gefunden werden - vom 6. September 2004 über drohende Internet-E-Mail-Schäftsätze an den Anzeigerstatter, worüber auch zwei Rapporte der Kantonspolizei Schwyz existieren (act. 4/1-7 und 4/9/1-4). Auch hier konnte die Täterschaft nicht ermittelt werden, so dass eine Untersuchung nicht eröffnet werden konnte.

1.2.3. Weiter beschuldigte der Anzeigerstatter einen Dr. Georg Schmid als Head Human Resources, ihn im März 2003 bei der Bank Julius Bär in Zürich bedroht zu haben, wobei er als Zeugen Christopher Hiestand, Julius Bär nannte. Inwiefern Georg Schmid ihn bedroht haben soll bzw. was für einen Nachteil er ihm angedroht haben soll, sagt der Anzeigerstatter nicht. In den polizeilichen Akten finden sich keine Hinweise auf eine derartige Drohung. Lediglich in einem beigelegten nicht datierten Schreiben des Anzeigerstatters an einen Herrn Knabenhans findet sich der Hinweis, dass Dr. Georg Schmid dem Anzeigerstatter anlässlich einer ersten Besprechung nach der Kündigung im Beisein von Herrn Hiestand gesagt haben soll, die Bank mache ihn fertig, sollte er etwas gegen die Bank unternehmen.

1.2.4. Dann wies der Anzeigerstatter auf diverse Rapporte der Stadtpolizei Zürich hin, wonach er und Mitarbeiter der Noble Investments AG durch eine „Observierungsfirma entweder Ryffel und deutsche Firma“ in Zürich genötigt worden seien, indem Mitarbeiter der Noble Investments AG zur Post verfolgt und bei der Abgabe die Couverts aufdringlich angeschaut worden seien. Als Zeugen nannte er sich selbst, Mitarbeiter der Noble Investments und Andrea Cavelti sowie Heather Andermatten. Es existiert zwar ein Bericht der Kantonspolizei Zürich, nicht der Stadtpolizei Zürich, wonach die Bank Julius Bär der Privatdetektei Ryffel AG im Mai 2004 einen Observierungsauftrag betreffend den Anzeigerstatter bzw. dessen Personenwagen im Zusammenhang mit gestohlenen Kundendaten der Bank Julius Bär auf den Cayman-Inseln erteilt hatte, da er als Urheber dieses Datendiebstahls vermutet wurde. Bis 25. Juli 2005 sei er dann auch durch verschiedene Teams überwacht worden. Hinweise auf irgendwelche strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit diesen - grundsätzlich legalen - Observierungen erbrachten die polizeilichen Ermittlungen indes keine, so dass in diesem Zusammenhang keine Untersuchung eröffnet worden war. Eine vom Anzeigerstatter beigelegte Notiz über einen Besuch auf dem Polizeiposten Pfäffikon vom 11. Juni

2006 (act. 10/2, identisch mit act. 10/10) fand keinen Eingang in die Akten der Kantonspolizei Schwyz (vgl. act. 4/9/4/1-3); ebenso wenig findet sich im Rapport der Stadtpolizei Zürich vom 22. Juni bzw. 29. Juli 2004 etwas über Mitarbeiter der Noble Investments AG, geht es da doch nur um Observationen des Anzeigerstatters persönlich (vgl. oben Ziff. 2.1). Interessant ist, dass der Anzeigerstatter selbst in dieser Notiz festhält, es seien keine Belästigungen vorgenommen worden, immer im Rahmen des „Erlaubten“, und darauf hinweist, die Polizei habe ihm gesagt, sie könne nichts unternehmen, solange kein Hausfriedensbruch begangen und niemand belästigt werde.

1.2.5. Im Zusammenhang mit diesen erwiesenermassen stattgefundenen Observierungen bezichtigt der Anzeigerstatter die Auftraggeber dieser Observierungen, Raymond Bär und Walter Knabenhans, der Körperverletzung, Gefährdung des Lebens und Nötigung zum Nachteil des Anzeigerstatters, dessen Ehefrau, seiner 6jährigen Tochter und deren 4-jährigen Cousine: Seine Tochter habe therapeutische Behandlung benötigt, da sie von den Männern auf dem Kindergartenweg, auf dem Parkplatz bei ihrem Haus, der Verfolgung auf der Autobahn traumatisiert gewesen sei und heute noch Angst vor diesen Männern und massive Einschlafschwierigkeiten habe. Auch er selbst sei aufgrund der Vorkommnisse und Drohungen/Nötigung schwer traumatisiert und für sechs Monate krank geschrieben gewesen. Sie seien deshalb beide physisch und psychisch verletzt worden. Zudem sei es Nötigung, wenn ein sechsjähriges Kind nicht einschlafe und dessen Vater sechs Monate lang arbeitsunfähig sei.

1.3. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 11. Dezember 2007 wurden die Anzeigen des Anzeigerstatters nicht anhand genommen (act. 11). Gegen diese Nichtanhandnahmeverfügung erklärte der Anzeigerstatter am 26. Dezember 2007 Rekurs (act. 13).

1.4. Mit Beschluss vom 23. Mai 2008 hiess das Obergericht des Kantons Zürich den Rekurs des Anzeigerstatters teilweise gut (act. 14). Aus der Begründung ist zu entnehmen, dass sich in Bezug auf die nachgenannten Sachverhalte ein strafrechtlich relevanter Tatbestand verwirklicht haben könnte:

- ◆ Nötigung durch Dr. Georg Schmid beim Entlassungsgespräch, dass der Anzeigerstatter fertig gemacht würde, sollte er etwas gegen die Bank Bär unternehmen (act. 14. S. 12 f.),
- ◆ Nötigung durch die Art und Weise der Observierung des Anzeigerstatters, da er darin in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt worden sei (act. 14 S. 13 ff.)
- ◆ Einfache Körperverletzung durch die Art und Weise der Observierung des Anzeigerstatters zum Nachteil des Anzeigerstatters und dessen Familie, insbesondere der Tochter (act. 14 S. 17).

1.5 Aufgrund des Beschlusses des Obergerichtes Zürich wurde Rudolf Elmer am 22. Juli 2008 gebeten, die ihn und seine Tochter behandelnden Ärzte von ihrem jeweiligen Berufsgeheimnis zu entbinden (act. 21/1 und 22/1). Nachdem Rudolf Elmer die entsprechenden Ärzte von ihrem Berufsgeheimnis entbunden hatte, wurden diese jeweils am 10. Oktober 2008 aufgefordert, entsprechende ärztliche Befunde der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl zukommen zu lassen. Die Befunde gingen im Zeitraum zwischen Oktober und Dezember 2008 bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl ein. Auf die entsprechenden Befunde wird nachfolgend noch eingegangen werden.

Daneben erliess die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl am 7. November 2008 einen Auftrag an die Stadtpolizei Zürich, um die betreffenden, in Strafuntersuchung stehenden Personen

zu den Tatbeständen der Nötigung und Körperverletzung bzw. zur Anstiftung zu diesen Tatbeständen zu befragen und weitere Ermittlungen anzustrengen (act. 15). Im September und Oktober 2009 wurden so Raymond Bär, Michael Bär, Rudolf Bär, Walter Knabenhans, Georg Schmid, Christoph Hiestand und Daniel von Stockar von der Bank Julius Bär und Peter Stelzer von der Privatdetektei Ryffel AG befragt.

2. Untersuchungen

2.1.1. Die Mitarbeiter der Bank Julius Bär gaben übereinstimmend an, dass die Privatdetektei Ryffel AG zwei Mal den Auftrag erhalten habe, Rudolf Elmer verdeckt zu überwachen. So habe Daniel von Stockar auf Geheiss von Christoph Hiestand die Privatdetektei Ryffel AG zu diesen Überwachungsmaßnahmen beauftragt. Die Aufträge seien dabei klar definiert worden und es habe eine verdeckte Ermittlung stattfinden sollen, von der Rudolf Elmer nichts hätte merken sollen. Der Grund hierfür sei gewesen, dass in erster Linie hätte in Erfahrung gebracht werden sollen, ob Rudolf Elmer sich in der Schweiz aufhalte. Nachdem in Erfahrung gebracht worden sei, dass Rudolf Elmer mit seiner Ehefrau und seiner Tochter in Freienbach wohne und an der Claridenstrasse in einer Bank einer Erwerbstätigkeit nachgehe, sei die Observation eingestellt worden. Nachdem die Bank Julius Bär einige Monate später im Jahr 2004 E-Mails und Briefe mit drohendem Inhalt erhalten habe, hinter welchen Rudolf Elmer vermutet worden sei, sei ein zweiter Auftrag an die Privatdetektei Ryffel AG zu einer verdeckten Observation gegeben worden, um Beweise zu sammeln, ob gegen Rudolf Elmer strafrechtlich vorgegangen werden könne und ob er der Urheber der Briefe und E-Mails sei. Es sei zu keinem Zeitpunkt der Auftrag gegeben worden die Ehefrau oder die Tochter von Rudolf Elmer zu überwachen. Raymond Bär, Michael Bär, Rudolf Bär, Walter Knabenhans und Georg Schmid hätten dann auch nur am Rande von den Überwachungsmaßnahmen gewusst und hätten sich aufgrund ihrer Position auch nicht um die technischen Details der Überwachung interessieren müssen. Auch habe zu keinem Zeitpunkt die Absicht bestanden, traumatisierende Erlebnisse bei Rudolf Elmer oder seinen Familienangehörigen hervorzurufen (act. 20/1-8).

2.1.2. Georg Schmid bestritt vehement, Rudolf Elmer anlässlich des nach dessen Kündigung geführten Gespräches bedroht oder genötigt zu haben. Er habe zu keinem Zeitpunkt gesagt, dass die Bank Rudolf Elmer fertig machen werde, falls er - Rudolf Elmer - etwas gegen die Bank unternehmen würde. Die Idee des Treffens sei gewesen, ein konstruktives Gespräch zu führen und eine Lösung zu finden. Die Stimmung sei ruhig gewesen (act. 20/7).

2.1.3. Christoph Hiestand gab zum Gespräch zwischen Georg Schmid und Rudolf Elmer an, dass er bei einem solchen Gespräch dabei gewesen sei, nachdem gegen Rudolf Elmer eine Kündigung ausgesprochen worden sei. Bei diesem Gespräch habe Rudolf Elmer einen Betrag von US-\$ 1 Mio. gefordert. Da ihm dieser Betrag nicht habe bezahlt werden können, sei Rudolf Elmer enttäuscht gewesen, doch er habe den Entscheid zur Kenntnis genommen. Das Gespräch sei den Umständen entsprechend normal verlaufen und es seien keine Drohungen oder Nötigungen von Georg Schmid ausgesprochen worden (act. 20/8).

2.1.4. Peter Stelzer von der Privatdetektei Ryffel AG gab zusätzlich an, dass bei der von Daniel von Stockar in Auftrag gegebenen verdeckten Überwachung rund 10 Personen, teilweise auch aus Deutschland, beteiligt gewesen seien. Die zweite Observation sei dann auch einmal auf der Autobahn aufgefliegen und die beteiligten Personen seien von der Polizei kontrolliert worden. Es habe zu keinem Zeitpunkt der Auftrag bestanden, die Ehefrau und die Tochter von Rudolf Elmer zu beschatten, obwohl diese bei der Observation natürlich auch aufgefallen seien. Die Tochter sei wohl sicher beim Spielen im Garten gesehen, doch nie auf dem Schulweg observiert worden (act. 20/2).

2.2.1. Aus den eingereichten ärztlichen Befunden über Rudolf Elmer geht das Nachstehende hervor.

In dem von Dr. med. F. Häfner ausgestellten ärztlichen Befund vom 12. Dezember 2008 ist zu entnehmen, dass Rudolf Elmer im Zeitraum von Juli 1985 bis ins Jahr 2001 nur wegen Bagatellkrankheiten bei ihm in Behandlung gewesen sei. Danach sei er im Jahr 2001 wegen eines Fahrradunfalls (Kopf-, Nacken- und Rückenprellungen), 2002 wegen eines Bandscheibenvorfalles und in den Jahren 2004 und 2006 wegen des Verdachts eines Burnouts im Behandlung gewesen. Aufgrund der psychischen Probleme mit dem Verdacht eines psychischen Traumas, sei es zu einer Überweisung an Dr. H. Bucher (Psychiater) gekommen (act. 21/3).

Dr. med. C. Kherfouche gab in ihrem ärztlichen Befund vom 4. November 2008 an, dass sie Rudolf Elmer im Rahmen der psychiatrischen Sprechstunde im Gefängnis Zürich zwischen dem 3. Oktober 2005 und dem 19. Oktober 2005 insgesamt vier Mal gesehen habe. Rudolf Elmer habe dabei angegeben, dass er im Jahr 2002 einen schweren Fahrradunfall erlitten habe. Dabei habe er sich eine Hinterkopfverletzung mit kurzer Bewusstlosigkeit zugefügt. Seit diesem Zeitpunkt leide er an einer ausgeprägten Konzentrationsstörung, allgemein vermindeter Leistungsfähigkeit sowie unter einer deutlich verminderten Merkfähigkeit. Ferner sei die Lösung von komplexen Fragestellungen kaum mehr möglich. Zudem habe Rudolf Elmer über eine vermehrte Ängstlichkeit und innere Unruhe im Rahmen des Strafverfahrens geklagt. Er fühle sich von verschiedenen Personen beeinträchtigt und verfolgt. Aufgrund dieser Schilderungen sei in der Sprechstunde eine kombinierte Problematik mit psychischen Folgen einer unfallbedingten Hirnverletzung angenommen worden und es habe der Verdacht eines hirnorganischen Psychosyndroms nach Schädel-Hirn-Verletzung mit Beeinträchtigung der kognitiven Funktionen bestanden. Da Rudolf Elmer relativ schnell wieder aus der Untersuchungshaft entlassen worden sei, hätten keine eingehenden neurologischen, allenfalls neuropsychologischen Abklärungen getroffen werden können. Ob Rudolf Elmer sich nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft weiter habe behandeln oder untersuchen lassen, entziehe sich der Kenntnis von Dr. med. C. Kherfouche (act. 21/6).

Prof. Dr. Ulrich Schnyder und Dipl. Psych. Lutz Wittmann von der Psychiatrischen Poliklinik Zürich führten in ihrem Befund vom 17. Oktober 2008 aus, dass mit Rudolf Elmer am 28. März 2006 ein Abklärungsgespräch stattgefunden haben und er per e-mail vom 22. Mai 2006 mitgeteilt habe, dass er ins Ausland umziehen werde, wobei er um Hinweise auf ein Angebot zur internetbasierten Traumatherapie gebeten habe. Rudolf Elmer habe angegeben, dass er durch die Sendung „Gesundheit Sprechstunde“ darauf aufmerksam geworden sei, dass Prof. Dr. Ulrich Schnyder eine traumafokussierte Therapie im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie anbiete. Zum Zeitpunkt des Erstgesprächs sei die Diagnose posttraumatische Belastungsstörung nach Verfolgung, Belästigung und Beschattung durch eine Zürcher Privatdetektei (wobei diese Angaben nicht überprüft worden seien) und eine leichte depressive Episode bei antidepressiver Medikation durch einen unabhängigen Behandler gestellt worden. Da Rudolf Elmer aber nach dem Erstgespräch sich nicht weiterhin in der Psychiatrischen Poliklinik Zürich in Behandlung befunden habe, könnten keine weiteren Angaben gemacht werden. Es werde aber darauf hingewiesen, dass grundsätzlich posttraumatische Belastungsstörungen - insbesondere ohne angemessene therapeutische Behandlung - einen chronischen Verlauf nehmen können (act. 21/9).

Die weiteren von Rudolf Elmer genannten und von der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl am 10. Oktober 2008 angeschriebenen Ärzte liessen der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl keinen

ärztlichen Befund zukommen. Es handelt sich dabei um Dr. Hanspeter Bucher und Dr. Mathes Seidl (act. 21/10 und 21/11).

2.2.2. Aus den eingereichten ärztlichen Befunden über Helena Elmer geht das Nachstehende hervor.

Dr. Häfner gab bekannt, dass Helena Elmer zu keinem Zeitpunkt in seiner Behandlung gewesen sei (act. 21/3).

Beatrice Trotter Faust, Psychologin lic.phil, Fachpsychologin für Kinder und Jugendliche, gab in ihrem Befund vom 23. Oktober 2008 bekannt, dass sich Helena Elmer vom 27. April 2005 bis zum 6. Juli 2007 bei ihr in einer Spieltherapie (1 Sitzung pro Woche) mit begleitender Elternberatung befunden habe. Nach einer anfänglichen Abklärungsphase mit umfassendem Erstgespräch mit den ganzen Familie, Anamnesegegespräch mit der Mutter und 4 Einzelsitzungen habe sie bei Helena Elmer die folgende Diagnose gestellt: depressive Symptome (oft traurig, Äusserung sie wolle nicht mehr leben) und beginnende zwangsneurotische Entwicklung. Bei Helena sei besonders aufgefallen, dass sie noch stark der alten Heimat (Cayman-Inseln) nachgetrauert und der Wechsel in die Schweiz ihr Mühe gemacht und sie verunsichert habe. Ebenfalls ein Belastungsfaktor für sie sei sicher der psychische Druck und das Gefühl von Bedrohung, unter dem die Familie, speziell der Vater, leide. Auch der spätere Gefängnisaufenthalt des Vaters habe sie verunsichert. Als Schutzfaktor wirke, dass die Eltern gegenüber Helena gut mit der sehr schwierigen Situation umgingen und sie nicht unnötig belasten. Als Folge der psychischen Probleme sei es zu vermehrten Auseinandersetzungen und Machtkämpfen in der Familie (zwischen Helena und den Eltern) gekommen und Helena habe teilweise versucht, den Kindergartenbesuch zu verweigern. Die Behandlung sei aufgrund des Umzugs der Familie ins Ausland abgeschlossen worden, wobei sich die Psychotherapie positiv auf Helenas psychische Entwicklung ausgewirkt hätten. Sie sei stabiler, fröhlicher und entspannter geworden und die Probleme daheim hätten sich vermindert und die Probleme im Kindergarten seien ganz verschwunden (act 22/4).

3. Würdigung des Untersuchungsergebnisses

3.1. In Bezug auf das nach der Entlassung von Rudolf Elmer zwischen ihm und Georg Schmid geführten Gesprächs gehen die Aussagen von Rudolf Elmer und Georg Schmid sowie des anwesenden Christoph Hiestand diametral auseinander.

Gemäss § 30 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Tatbestand soweit zu ermitteln, dass entweder Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt werden kann, wobei den Untersuchungsbehörden ein gewisser Ermessensspielraum zusteht. Die Untersuchungsbehörde ist dabei nicht verpflichtet, alle erdenklichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen, sondern hat nur diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Eine definitive Einstellung erfolgt, wenn eine Straftat nicht vorliegt bzw. der Tatverdacht sich in der Untersuchung nicht derart verdichtete, dass mit einem verurteilenden Erkenntnis des Gerichtes gerechnet werden kann. Besonders kritisch sind erfahrungsgemäss jene Fälle, in denen ausser den sich widersprechenden Aussagen von Geschädigtem und Angeschuldigtem keine wesentlichen Beweismittel vorhanden sind. In Zweifelsfällen ist ein besonders gewissenhaftes Wahrscheinlichkeits-Kalkül über die Aussichten der Anklage anzustellen. Die oft gehörte Regel, es gelte im Überweisungsstadium nicht der Satz „in dubio pro reo“ (im Zweifel für den Angeklagten), sondern „in dubio pro durore“ (im Zweifel für das Härtere), kann deshalb nicht als schematischer Leitsatz anerkannt werden. Massgeblich muss vielmehr die Überlegung sein, ob Zweifel von derartigem Gewicht sind, dass eine Verurteilung nach den praktischen Erfahrungen nicht mehr für wahr-

scheinlich gehalten werden kann. Steht dem bestreitenden Angeschuldigten nur die Aussage eines an der Verurteilung unmittelbar interessierten Geschädigten gegenüber und finden dessen Anschuldigungen nicht eine objektive Bestätigung im Untersuchungsergebnis – sind also die belastenden Anschuldigungen nicht plausibler als die täterischen Aussagen und vermögen keine anderen schlüssigen Indizien die Aussagen zu stützen – so kann von einem für die Anklageerhebung hinreichenden Verdacht nicht gesprochen werden. Ein Einzelzeugnis kann zwar als rechtsgenügender Beweis angesehen werden; zu prüfen ist indessen, ob die Aussage in jeder Hinsicht als zuverlässig und unbefangen erscheint oder durch Indizien besonders unterstützt wird (vgl. dazu Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. November 2007, Geschäfts-Nr. UK070325, sowie vom 7. November 2007, Geschäfts-Nr. UK070265).

Vorliegend bestehen nur die Aussagen der Beteiligten sowie des bei dem Gespräch anwesenden Christoph Hiestand. So bestätigt dann Christoph Hiestand, der als Zeuge von Rudolf Elmer angerufen wird, die Aussage von Rudolf Elmer nicht, sondern gibt - wie der Angeschuldigte Georg Schmid - an, dass das Gespräch ruhig verlaufen sei und keine Drohungen ausgesprochen worden seien. Da somit nur die Aussagen von Rudolf Elmer und Georg Schmid vorliegen, und Christoph Hiestand als einziger Zeuge des Gesprächs die Aussage von Rudolf Elmer nicht stützt, liegen keine schlüssigen, unabhängigen Indizien vor, welche die Version des Geschädigten als plausibler erscheinen liessen. Aus diesem Grund kann Georg Schmid nicht anklagegenügend nachgewiesen werden, dass er den Geschädigten anlässlich des erwähnten Gesprächs bedroht oder genötigt hat. Folglich ist das diesbezügliche Verfahren betreffend Nötigung einzustellen.

3.2. Zu den Umständen der Observation ist vorab festzuhalten, dass sich der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB schuldig macht, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfähigkeit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Hierbei macht sich nur strafbar, wer vorsätzlich handelt.

Aufgrund der Aussagen der Auftraggeber der Observation und des ausführenden Detektivs ist davon auszugehen, dass Rudolf Elmer verdeckt hätte beschattet werden sollen. So wollten ja die Auftraggeber - aus einer nachvollziehbaren Motivation heraus - Informationen über die Lebensumstände von Rudolf Elmer und allfällige Beweise für seine Handlungsweise erhältlich machen, die nur auf dem Weg der verdeckten Observation möglich sind. Dass diese dann teilweise durch Rudolf Elmer aufgedeckt wurden, ist dann auch wohl eher der erhöhten Alarmbereitschaft von Rudolf Elmer zu verdanken, als dem Willen der observierenden Detektive. So ist dann auch in einer allfällig mangelhaften Arbeit der Detektive, welche zur Entdeckung der Observation führten, kein vorsätzliches Handeln im Sinne des Strafgesetzbuches zu erkennen. Da auch in diesem Anzeigepunkt neben den Aussagen von Rudolf Elmer und seiner Familie keine weiteren - objektivierbaren - Beweismittel vorliegen und die Angaben der Angeschuldigten plausibler erscheinen, wie die Observation von Rudolf Elmer hätte geschehen sollen, ist das Verfahren auch in diesem Punkt einzustellen.

3.3. Grundsätzlich macht sich strafbar, wer einen Menschen vorsätzlich oder fahrlässig an Körper oder Gesundheit schädigt (Art. 123 StGB oder Art. 125 StGB).

Wie oben dargelegt, hätte die Observation von Rudolf Elmer verdeckt erfolgen und die Familie von Rudolf Elmer hätte nicht tangiert werden sollen, weshalb sich auch hier eine vorsätzliche Körperverletzung nicht anklagegenügend nachweisen liesse.

Ob aber die mangelhaft ausgeführte Observation eine strafrechtlich relevante fahrlässige Körperverletzung zur Folge hatte, bleibt abzuklären. So macht sich der fahrlässigen Körper-

verletzung schuldig, wer einen Menschen aufgrund pflichtwidriger Unvorsichtigkeit am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wobei diese Folge für den Täter voraussehbar sein muss. Wie sich die Verletzungen manifestierten, kann den eingereichten ärztlichen Befunden entnommen werden.

So ist zunächst auffällig, dass bei Helena Elmer die Therapie vor allem nötig wurde, da sie Mühe mit den neuen Lebensumständen in der Schweiz und dem Kindergartenbesuch hatte. Hätte die Observation der Detektive bei Helena Elmer zu psychischen Problemen geführt, wäre dies mit aller Sicherheit Thema in der Therapie geworden. Da dies offensichtlich nicht der Fall war, besteht vorliegend kein Anhaltspunkt, dass die psychischen Probleme und die geltend gemachte Körperverletzung sowie die Therapie wegen der Observation nötig wurden, weshalb das Verfahren bezüglich Körperverletzung zum Nachteil von Helena Elmer einzustellen ist.

Bei Rudolf Elmer ist aufgrund der ärztlichen Befund von Dr. Kherfouche und Dr. Häfner erhellend, dass Rudolf Elmer seit eines Fahrradunfalls im Jahr 2002 erhebliche gesundheitliche Probleme aufgewiesen hat, welche neben körperlichen Beschwerden auch Konzentrationsstörungen und eine verminderte Leistungsfähigkeit zur Folge hatte. So war Rudolf Elmer dann auch wegen eines Burnoutsyndroms, welches aufgrund der oben erwähnten Beschwerden in nahem Zusammenhang mit der Fahrradunfall und dessen Folgen stehen dürfte in Behandlung. So kann dann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass die aufgeflogene Observation die psychischen Störungen Rudolf Elmers verstärkten, doch lässt sich nicht nachweisen, dass die Observation der alleinige Auslöser war. Vielmehr ist bei Rudolf Elmer von einer konstitutionellen Prädisposition auszugehen, die den observierenden Detektiven nicht bekannt war. Zwar handelten die für eine verdeckte Observation angestellten Detektive durch die Tatsache, dass sie aufflogen in einer relevanten Weise pflichtwidrig unvorsichtig, doch konnten sie nicht voraussehen, dass bei dem psychisch und physisch vorbelasteten Rudolf Elmer diese Handlung die von Rudolf Elmer geltend gemachten Wirkungen haben könnte, wodurch der für eine Bestrafung notwendige adäquate Kausalzusammenhang zwischen Tätigkeit und Wirkung durchbrochen wurde. Somit haben sich die Detektive, bzw. die die Observation beauftragenden Bankvertreter strafrechtlich auch keiner fahrlässigen Körperverletzung schuldig gemacht, weshalb das vorliegende Verfahren einzustellen ist.

Zusammengefasst kann somit festgehalten werden, dass das vorliegende Verfahren aufgrund der obigen Erwägungen einzustellen ist.

4. Die Kosten der vorliegenden Untersuchung sind auf die Staatskasse zu nehmen. Da den Angeschuldigten durch das vorliegende Verfahren keine wesentlichen Umtriebe entstanden sind und sie in ihren persönlichen Verhältnissen auch nicht schwer verletzt worden sind, ist ihnen weder eine Umtriebsentschädigung noch eine Genugtuung zuzusprechen.

verfügt:

2. Die Untersuchung wird eingestellt.
3. Die Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

4. Eine Umtriebsentschädigung oder eine Genugtuung wird den Angeschuldigten nicht zugesprochen.
5. Mitteilung an:
 - ◆ die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl zur Genehmigung
 - ◆ die Angeschuldigten (vorgenannt)
 - ◆ den Geschädigten
 - Rudolf Elmer, c/o Marie Anne Elmer, Röntgenstrasse 87, 8005 Zürich (für sich und seine Tochter Helena Elmer)

sowie nach **Eintritt der Rechtskraft** an:

- ◆ die Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
6. Ein Rekurs gegen diese Einstellungsverfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich begründet und unter Beilage dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden.

Der Geschädigte, der Angeschuldigte sowie der Verzeiger können binnen 20 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, durch schriftliche Erklärung beim Einzelrichter des Bezirkes Zürich, Wengistrasse 28, Postfach, 8026 Zürich gerichtliche Beurteilung des Entscheides über Kosten und Entschädigung verlangen. Erfolgt diese Erklärung ohne Begründung, so wird aufgrund der Akten entschieden.

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl
Büro F-1



STA lic.iur. T. Moder

Genehmigt am 12. Nov. 2009

Die Leitende Staatsanwältin



Doktr. U. Freudenthaler Nohl

Rudolf Elmer
Nauengasse 11
8427 Rorbas
Schweiz

Obergericht des Kt. Zürich
III Strafkammer
Hirschgraben 13/15
Postfach 2401

8021 Zürich

Schweiz

Zürich, 14. Dezember 2009

Rekurs gegen die Einstellungsverfügung vom 10. November 2009 (F-1/2008/4213) der Staatsanwaltschaft Zürich Sihl gegen diverse Angestellte der Julius Baer Bank & Co. AG, Zürich sowie die Privatdetektei Ryffel AG, Zürich

Sehr geehrtes Obergericht

ÜBERBLICK

Die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl hat am 10. November 2009 obige Einstellungsverfügung erlassen. Die Verfügung hat meine Frau mit dem Postdatum 1. Dezember 2009 erhalten.

Ich erhebe hiermit den Rekurs gegen diese Verfügung.

Die erste Nötigungsanzeige wurde von der Staatsanwaltschaft Schwyz am 30. Juni 2005 an das Polizeikommando Zürich überwiesen und dort durch den Kanton Zürich aus welchen Gründen auch immer nicht behandelt. Am 13. März 2007 wurde nochmals eine Anzeige diesmal bei der Staatsanwaltschaft Zürich Sihl eingereicht. Am 28. Juni 2007 lehnte die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl, Frau Dr. Ursula Frauenfelder Nohl meine Strafanzeige ab. Am 11. Dezember 2007 stellte Frau Ursula Frauenfelder Nohl eine Nichteintretensverfügung in derselben Sache aus. Ich rekurierte dagegen und am 23. Mai 2008 hiess das Obergericht Zürich im Sinne der Erwägung an die Staatsanwaltschaft Zürich – Sihl zurückgewiesen, da der Rekurs teilweise gutgeheissen wurde. Die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl Staatsanwalt T. Moder und die leitende Staatsanwältin Dr. Ursula Frauenfelder Nohl eine Einstellungsverfügung vom 10. November 2009 gegen die ich nun wieder Rekurs einlege.

Grundsätzliches zum Sachverhalt

Der Sachverhalt der vollendeten Nötigung wurde willentlich ungenügend durch die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl abgeklärt behaupte ich.

Zur zentralen Frage von Art 181 StGB unter Berücksichtigung des BGE 129 IV 262 aus 2003 hat die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl keine Stellung bezogen. Die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl hat aufgrund des Art 181 StGB argumentiert und diesen sehr eng ausgelegt im Vergleich zu obigem BGE, der bereits die massive akustische Verhinderung eines öffentlichen Vortrages durch organisiertes und mit Megaphon unterstütztes „Niederschreien“ den Nötigungstatbestand als erfüllt qualifiziert. Die Aktionen gegen meine Familie, Nachbarn und Mitarbeiter sind mit Sicherheit schwerwiegender einzustufen als das „Niederschreien“ eines Vortrags.

Der obige BGE, der als massgeblicher Entscheid in der Auslegung des Bundesgerichts mindestens gewisse Richtlinien aufzeigt, belegt wie Nötigung durch Stalking zu beurteilen ist. Hätte man die Sachverhalte der Argumentation des Bundesgerichts in diesem Entscheid berücksichtigt, dann wäre es wahrscheinlich bei meiner und auch der Anzeige im Namen meiner Tochter zu keiner Einstellungsverfügung gekommen. Nun es ist das Recht der Staatsanwaltschaft einzustellen und es ist mein Recht gegen diese Einstellung zu rekurrieren, was ich hiermit tue.

Die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl hat sich auf ein paar wenige Einzelsachverhalte konzentriert, aber keine gesamtheitliche Betrachtung vorgenommen, meine Hinweise ignoriert und die bereits bei der Staatsanwaltschaft befindlichen wesentlichen Beweise ebenfalls nicht alle beigezogen. Aus diesem Grund habe ich gewisse Beweise und Hinweise hier nochmals beigelegt, denn es scheint, dass diese bei der Staatsanwaltschaft untergegangen sind und damit nicht in die Beurteilung einbezogen wurden.

Im weiteren wurden wichtige Zeugen, die meine Seite darstellen von der Staatsanwaltschaft wahrscheinlich nicht befragt wie

- Anwohner der Rietstrasse,
- Mitarbeiter der Noble Investments SA,
- Familienangehörige von Rudolf Elmer insbesondere seine Tochter, meine Frau und Mutter
- Und ich.

Die Angeschuldigten und Zeugen der Bank wurden dafür alle befragt.

Ich bin überzeugt, dass viele meiner Zeugen die sogenannte verdeckte Observierung – wie die Staatsanwaltschaft Zürich und Julius Bär glaubhaft machen will - anders als eben eine verdeckte Observierung erlebten. Diese Menschen waren ebenfalls betroffen und fürchteten sich und waren damit in der Handlungsweise eingeschränkt waren. Andererseits stellt eine Mehrheit unbetroffener Menschen und sogar ein sechsjähriges Kind fest, dass eine Observierung ablief, kann davon ausgegangen werden, dass diese eben nicht verdeckt war und logischerweise damit ein anderer Zweck verfolgt wurde. Der Zweck der Einschüchterung, des Rufmords (Befragung von Noble Investments Mitarbeiterinnen durch Stalker) und der Nötigung liegen hier auf der Hand. Die Julius Bär Mitarbeiter wollen eine verdeckte Observierung glaubhaft machen, was nicht der Wahrheit und nicht den Tatsachen entspricht.

Die Ryffel AG ist eine professionelle Privatdetektei und man darf davon ausgehen, dass diese Privatdetektei eine verdeckte Observierung durchführen kann. Es ist nicht glaubhaft, dass professionelle Detektive der Ryffel AG unfähig sind, eine professionelle verdeckte Observierung durchzuführen. Diese Observierung wurde von Mitarbeitern, Nachbarn, Familienangehörigen und von

meiner sechsjährigen Tochter bemerkt. Man kann also mit gutem Gewissen von einer anderen Zielsetzung als nur einer verdeckten Observierung ausgehen.

Die Behauptung der Staatsanwaltschaft Zürich Sihl, dass die Detektive nicht ermittelbar seien ist unglaubwürdig, weil jede Detektei und insbesondere eine Aktiengesellschaft wie die Ryffel AG über ihre Aufträge und Mitarbeiterabrechnungen z.B. im Zusammenhang mit Salärzahlungen, der Altersvorsorge (AHV/IV/EO) oder Personalvorsorge unter schweizerischem Recht buchführungspflichtig ist. Ich habe zudem persönliche Autokennzeichen und sogar einen Namen eines deutschen, involvierten Detektivs wohnhaft in Zürich der Staatsanwaltschaft rechtzeitig mitgeteilt. Auf seinen Namen war der Konstanzer BMW zugelassen. Peter Stelzner, Geschäftsführer Ryffel AG, spricht von mindestens 10 Detektiven und ich denke, dass alle von ihm benannt werden können ansonsten sagt er nicht die Wahrheit.

Die zentrale Frage ist zudem, ob gemäss Art 181 StGB: Nötigung durch „Stalking“ (zwanghafte Verfolgung erfolgte oder nicht) im Raum stehen gelassen und trotz den vielen Hinweisen nur oberflächlich durch die Staatsanwaltschaft abgeklärt wurde, da auf wesentliche vorliegende Beweise und Hinweise nicht eingetreten wurde.

Bedenkt man den Bundesgerichtsentscheid aus BGE 129 IV 262 und deren Beurteilung, dann wird dort wie folgt argumentiert: stellt der Täter dem Opfer vielfach und über längere Dauer nach, ist damit jede einzelne Belästigung geeignet, um die Handlungsfreiheit des Opfer einzuschränken. Die Widerrechtlichkeit der Einschränkung sowie vollende Nötigung wurde im obigen Fall (BGE 129 IV 262 aus 2003) durch das Bundesgericht bejaht.

Wie aus den nachfolgenden Ausführungen hervorgeht, handelt es sich in meinem Fall nicht nur um ein Opfer und nicht nur um wenige Handlungen sondern es war ein systematisches Einschüchtern meiner Person, meiner Familie, eines 6jährigen Kindes, meiner Nachbarn und Mitarbeiter. So haben es diese Menschen erlebt, alle waren eingeschüchtert und damit handelte es sich um Belästigungen, welche die Handlungsfreiheit diverser Personen einschränkte. Ein materieller sowie ein immaterieller Schaden für die Familie entstand, ob dieser nun teilweise oder vollständig nachgewiesen werden kann, ist irrelevant. Es geht um die strafbare Handlung der versuchten und insbesondere in erster Linie um eine widerrechtliche Einschränkung der Handlungsfreiheit sowie vollendeten Nötigung.

Weshalb die Einschränkung erfolgte, kann nur vermutet werden und darüber muss die Bank Auskunft geben. Es kann jedoch angenommen werden, dass die Aktionen der Julius Bär darauf ausgerichtet waren, dass ich nicht gegen die Bank gesetzlich, insbesondere deren Kunden vorgehe. Diese auf ihre kriminellen Handlungen aufmerksam mache oder sogar anzeige. Es ist natürlich als Opfer fast unmöglich, zu beurteilen, was der Täter mit den Einschüchterungen erreichen wollte und man kann da nur vermuten. Es ist jedoch heute aufgrund der Publizierungen weltbekannt z. B. beim englischen Guardian, dass bei der Kundschaft von Julius Bär, Cayman Islands es sich um kriminelle Kunden (Massenmörder, Brandstifter, Betrüger) handelte, die heute zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt sind. Zudem ist das Geschäftsgebaren der Julius Bär mit Beihilfe der Steuerhinterziehung und –betrug auch zum Schaden der Schweiz kaum mehr abzustreiten (Schweiz. Parlament Interpellation vom 19. März 2008 behandelt im Plenum des schweiz. Nationalrats). Es wurden gemäss Polizeibericht von 31. Mai 2005 von Fw Bertram Müller und Adj Hans Seglias Nach- und Strafsteuerverfahren sogar in der Schweiz aufgrund der Daten eingeleitet.

Ein weiteres Motiv der Julius Bär, mich einzuschüchtern, war damit gegeben. Sogar im Ausland wurde gegen Philip Stoclet, der ehemalige Eigentümer des Stoclet Palais Brüssel ein Strafsteuerverfahren eröffnet und er musste über EUR 2 Mio. Strafsteuern bezahlen. Dieses Steuerstrafverfahren bewirkte zudem ein Strafverfahren in Sachen Steuerbetrug gegen Philip Stoclet.

Er hatte bei Julius Bär Cayman steuerhinterzogenes Geld von ca USD 30 Mio und intensiven Optionshandel über die Cayman Gesellschaft betrieben.

Zudem wurde mit Curtis Lowell jun., ein unabhängiger Vermögensverwalter in den Verwaltungsrat der Julius Bär Trust & Co Ltd, Cayman gewählt, der mit der Anlageberatung für Angehörige der Familie Raul Salinas, des früheren mexikanischen Präsidenten betraut war und einen Teil der Geschäfte über Cayman abgewickelte. Er ist seit 1995 in ein Strafverfahren wegen Geldwäscherei, Drogenhandel, Veruntreuung und weiterer Straftaten (im Einzelnen BGE 125 IV 165) verwickelt. Die Bundesanwaltschaft Schweiz wünschte weitere Daten von mir und ich habe einen Teil gesandt, aber dann habe ich aus Angst vor den Stalkern meine Datenlieferungen eingestellt. Ein Auftritt als Zeuge wäre für mich und meine Familie noch eine grössere Bedrohung geworden, da es bei der Bundesanwaltschaft Schweiz bekannt ist und sogar von einem Bundesanwalt persönlich bestätigt wurde, dass Zeugen eingeschüchtert oder in einem Fall im Zusammenhang mit Raul Salinas sogar ermordet wurden.

Abschliessend ein Auszug aus dem englischen Guardian publiziert anfangs 2009 und von den Anwälten des englischen Guardian Julius Bär offengelegten Sachverhalte. Die Anwälte der Julius Bär haben diese zum Teil schwerst kriminellen Kunden der Bank Julius Bär stillschweigend akzeptiert:

“The US authorities received details of a Julius Baer company called Carapace Ltd, Cayman. The company was incorporated in March 1993 with an authorised share capital of USD 900,000. The owner and the name of the Rainy Day Trust is not available at first sight. Julius Baer Trust Co Ltd, Cayman Islands acted as the Trustee and the two directors of the company Carapace Ltd are not humans but a company called CI Directors (Corporate Director), owned by Julius Baer. The files attached disclose that the real owner of Carapace Ltd. is a Mr David Radler of Vancouver, Canada, familiar to students of fraud as the long-term business partner of the disgraced newspaper proprietor Conrad Black. Both Radler and Black ended up in prison for stealing millions of dollars from their shareholders. It is quite certain that those funds were hidden with Julius Baer Trust Co Ltd, Cayman Islands.

The Mexican authorities received details of a company called Symac Investments, owned by the Symac Trust. The attached files disclose that this was set up by a man named Arturo Acosta Chaparro and his wife, Silvia. It may be that this was for nothing more interesting than a family inheritance, but the Mexicans want to know whether it had anything to do with the allegations that Mr Chaparro, a former police chief from the Mexican state of Guerrero, stopped chasing his local drug dealers and joined them in business. The Cayman office at Julius Baer, who are under a legal obligation to fulfill 'Know-Your-Customer' rules to prevent money laundering, was completely oblivious to the fact that, when Mr Chaparro was dealing with them in the late 1990s, he was already the subject of multiple allegations. Not only that he was a narco trafficker but also that he had played a leading role in the dirty war of police and army against rural guerillas on his patch between 1975 and 1981. He was accused of organising the seizure, torture and murder of peasants who were suspected of helping the rebels and, with particular persistence of overseeing 'flights of death' in which well-tortured detainees were taken up in helicopters and pushed out over the ocean while still alive. With the assistance of Julius Baer, Mr Chaparro was able to invest money in Symac with all the secrecy which the Caymans allowed and to draw out some \$12,000 a month. In 1999 year, a particularly notorious colleague from the Mexican police became an FBI informer and offered new evidence against him. In August 2000, Chaparro was arrested. In November 2002, he was convicted and jailed for 15 years for drugs offences. Three years later, that sentence was overturned on appeal although he was kept in prison until 2007. The funds held with Julius

Baer Trust Co Ltd, Cayman have never been subject of any investigation. Curtis Lowell JR, Board Member of Julius Baer & Trust Co Ltd, Cayman, was the relationship manager.

Another example are the trusts which are linked to Senator Roseana Sarney where the ritual respectively the legal requirements have not been followed correctly. These structures are particularly well buried. A company called Totar is registered in the British Virgin Islands, but its directors are in the Caymans in the form of a Julius Baer company. Its owner is the Coronada Trust, registered in Guernsey, whose trustee is the local branch of Julius Baer. Two other companies, Janus and Lone Star, are set up in similar style. A file note from a specialist in Julius Baer's office in the Caymans lists a string of worries: "In every case we are providing directors for BVI companies and we are not getting sufficient information on the assets or activities of the companies." The bearer share certificates for Lone Star have simply got lost: "We should not have taken the directorship without firm knowledge of the location of the bearer share certificates." The trustees are supposed to control these assets but "neither the Guernsey office nor Cayman office have sufficient information on the activities of the companies to make the trust/company structure secure." And, worst of all, the clients seem to be contacting Julius Baer in Switzerland and the US and directly spending the assets which, theoretically, they no longer own: "It appears that actions are being taken in Zurich and New York and these are then, sometimes, ratified by the trustees or the directors... It appears that we are rubber-stamping investment instructions... It seems we accept instructions this way and not directly from trustees".

Julius Baer facilitated the hiding of funds but also to undermine the legal requirements of the United Kingdom. The example is, like this letter from a wealthy Englishman, Basil Sanderson, to his trustees Julius Baer, who were the Julius Baer trust company:

"This letter is not intended to have any legal effect whatsoever and I have no intention to fetter - and indeed realise that I cannot fetter - in any way the discretion that has been vested in you. It has occurred to me, however, that it may be useful to you, in deciding how to exercise the discretion that you have, to be aware from time to time what my wishes are in that respect. To that end, I have set out below certain considerations that I hope you will bear in mind when exercising your discretion respecting distributions from the trust fund." He then proceeds to cut two of his sons out of the trust fund completely, leaving himself and his third son as the sole beneficiaries. This is against the law, the settler has acted as if he still owns the Trust funds and defrauded his two sons. Julius Baer was aware as a so-called trust expert and therefore Julius Baer knew the construct was a sham Trust and therefore help to defraud beneficiaries.

In the same way, Julius Baer said nothing to the tax authorities when they looked at what was happening to the \$26.5 million placed in the Frantmar Trust by a major Greek shipping owner, Anna Kanellakis. Their staff found that payments were being made into the trust and out of it without the knowledge or consent of the trustees who were supposed to be controlling it. Although the trust was set up officially for 'estate planning', ie for the disposal of assets on death, "the trust appears to be funding the settlor's shipping business". According to one of the attached internal memo: "The biggest problem is the way the account is being handled and the relationship between the settlor and the relationship manager. Copies of correspondence between them refer to the account as Mrs K's personal account. As you know, in a trust situation, the account belongs to the trustees. There is a risk that the structure could be regarded as a sham if Mrs K and the relationship manager operate the account as if it is Mrs K's account." Such conduct is again against the law but Julius Baer did not object. It condoned the transactions and even went further in Switzerland because Julius Baer's staff engaged in a little retrospective repair work of a kind which some auditors might regard as

fraud. On one occasion, the files record, they discovered that the trust had loaned Mrs Kanellakis \$7.5 million without the trustees approval. "The trustees' discretion has to be exercised, and we cannot exercise our discretion for something we know nothing about." But they had a solution - to backdate their approval six weeks after the loan. One of Julius Baer's staff in Zurich "is meeting the clients for dinner and will get... the loan agreement for \$7.5 million. This will then enable us to formalise the loan to Zurich for the \$7.5 million and will mean we have paperwork in place for all the transactions to date."

Another example is with a smaller clues to the bankers' willingness to collude in the misleading of tax authorities and possibility fraud: the memo about the American client, whose "trust should be treated for US tax purposes only as owned by another person"; the memo from one staffer who didn't leave a message on the answer machine of UK client, Ken Richardson, "in case the tapes are seized by the authorities" (Mr Richardson was subsequently jailed for arson).

The memo about the affairs of a UK stockbroker, Richard Kimber, whose trust was said to contain "undeclared money" (Mr Kimber was subsequently accused by the High Court of using trusts to steal money from his own wife).

On another occasions, Julius Baer, simply failed to apply the law. In the case of the Moonstone trust, they accepted an investment of \$832,000 without knowing anything about the beneficiary of the trust other than that he was supposed to be called Dr Schuler. Months later, after repeatedly asking for the mysterious doctor's passport, they still did not know who he was or even whether he existed but the trustees at Julius Baer carried on paying out money. The internal paperwork records that the trust was set up at the behest of two lawyers: Dr. Pietro Supino, who went on to become chairman of Tamedia, one of the biggest media groups in Switzerland; and Thomas Baer, related to the family of Julius Baer and a former president of the bank."

Alle diese Informationen hatte die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl in den konfiszierten Datenbeständen, die von der Abteilung für Wirtschaftskriminalität des Kantons Zürich im Detail seit Oktober 2005 untersucht wurden. Kein einziger Fall auch solche die zulasten des schweizerischen Steuerzahlers gingen, wurden untersucht oder sogar zur Anzeige gebracht bzw. gegen Julius Bär eine Untersuchung eröffnet, obwohl zu dieser Zeit die Schweizer Rudolf E. Bär und Walter Knabenhans nachfolgend die Position des Verwaltungsratspräsident von Julius Bär Bank & Trust Co Ltd. Cayman und Dr. Raymond J. Bär die Business Line Verantwortlichkeit für die Cayman Gesellschaft neben den Schweizer Michael Vukotic und Frau Dürr-Gerber innehatten.

Ich habe für die Bank auch widerrechtliche Handlungen begangen, die ich dokumentiert hatte, aber aufgrund der Gefahren und aufgrund der Konfiszierung meiner Daten durch die Kantonspolizei Zürich im September 2005 nicht den Behörden offenlegt. Das Ziel der Einschüchterung bzw. der Schweigegelder war damit den Ruf der Julius Bär und deren Familienmitglieder, welche die direkte Verantwortung als Verwaltungsratsmitglieder für Julius Bär Cayman hatten, nicht zu beschmutzen, die Wahrheit zu unterdrücken und kriminelle Handlungen zu verschleiern. Dies zu erreichen wurde mit grosser Wahrscheinlichkeit meine Familie und ich, Nachbarn und Mitarbeiter von der Julius Bär Geschäftsleitung benötigt.

Es geht bei der Nötigung nicht darum, weshalb eingeschüchtert wurde, sondern es geht darum, dass eingeschüchtert wurde und damit die Handlungsfreiheit der vielen Opfer eingeschränkt war.

Gemäss Art. 181 StGB wird wegen Nötigung mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer jemanden durch Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Schutzobjekt von Art. 181 StGB ist die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung des Einzelnen (BGE 129 IV 6 E. 2.1 S. 8). Das nachgewiesene verwendete Zwangsmittel („Observierung“) das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie es für die vom Gesetz ausdrücklich genannte Gewalt und die Androhung ernstlicher Nachteile gilt. Dies ist der Massstab, nach dem sich der Richter bei der gebotenen Konkretisierung der Generalklausel richten kann und richten muss. Die unter die Generalklausel fallenden Nötigungsmittel müssen dem im Gesetz ausdrücklich genannten Nötigungsmittel der Anwendung von Gewalt in ihrer Intensität beziehungsweise Wirkung ähnlich sein und nach der Auslegung des Gewaltbegriffs noch unter diesen subsumiert werden können (BGE 119 IV 301 E. 2a S. 305). Als Beispiel der Nötigung gilt die massive akustische Verhinderung eines öffentlichen Vortrages durch organisiertes und mit Megaphon unterstütztes "Niederschreien". Ebenso hat das Bundesgericht die Bildung eines "Menschenteppichs" und die Sabotage eines Bahnschranken-Mechanismus, die je den Strassenverkehr behinderten, sowie die totale Blockierung des Haupteingangs zu einem Verwaltungsgebäude als Nötigung qualifiziert (vgl. Zusammenfassung der Rechtsprechung des Bundesgerichts in BGE 129 IV 6 E. 2.2 und 2.3 S. 9 f.). Unrechtmässig ist eine Nötigung, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist, wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BGE 129 IV 6 E. 3.4 S. 15 mit Hinweisen). Ob die Beschränkung der Handlungsfreiheit anderer eine rechtswidrige Nötigung ist, hängt somit vom Mass der Beeinträchtigung, von den dazu verwendeten Mitteln bzw. den damit verfolgten Zwecken ab (BGE 120 IV 17 E. 2a/bb S. 20; 119 IV 301 E. 2b S. 305; 108 IV 165 E. 3 S. 168).

Die in diesem Rekurs nochmals aufgezeigten nachgewiesenen verwendeten Mittel der Julius Bär, z.B. die Aktionen des unbekanntes deutschen Detektivbüros und der Ryffel AG haben eine hohe Beeinträchtigung meiner Handlungsfreiheit, aber auch nahestehender Personen geführt. Die verwendeten Mittel waren unverhältnismässig, um festzustellen wie Julius Bär behauptet, bei der ersten Observierung, ob ich in der Schweiz sei. Da gibt es viele andere Methoden und zudem habe ich mit Noble Investments sogar Produkte an die Julius Bär verkauft. Die sogenannte zweite Observierung, ob ich Briefe und Emails an die Bank gesendet habe und dafür Privatdetektive einzusetzen, ist eine fragwürdige Argumentation, da Privatdetektive weder den Briefversand noch den Emailverkehr einer Person überprüfen dürfen und können. Die Privatdetektive hätten dann in meinen PC überwachen müssen, was als solches schon gesetzeswidrig ist. Weiss man, dass im Internet die Absender und sogar die sogenannte IP Adresse gefälscht werden kann, dann ist jeder Versuch, den Emailverkehr einer Person zu überprüfen nur möglich, wenn man in dessen PC eindringt und den Speicher des PC der betreffenden Person auf Inhalt überprüft. Damit ist auch der Einsatz von Privatdetektiven in der zweiten Observierung mit der vorgeschobenen Begründung (Brief- und Emailverkehr zu observieren) unnützlich und unglaubwürdig. Es wäre nur nützlich gewesen,

wenn Julius Bär bereit gewesen wäre, eine Gesetzesverletzung z.B. Einbruch in meinen PC oder Briefdiebstahl zu begehen.

Hingegen die Aussagen der Mediziner und der Nachbarn, Mitarbeiter und meiner Tochter würden deutlich zeigen, dass das die verdeckte Observierung und die anderen Massnahmen zu erheblichen Beeinträchtigung der Betroffenen führte. Zieht man die nicht nachgewiesen und z. T. bestritten verwendeten Mittel (Stalking z.B. nächtliche Ruhestörung an der Rietstrasse, Drohungen, Schweigegeld oder besser Korruptionsgeld) in Betracht, dann kann mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass nahestehende Personen der Julius Bär oder beauftragte Dritte als Täter in Frage kommen könnten, um noch mehr Druck nicht nur in der Schweiz auch in Mauritius auszuüben.

Zu den einzelnen Punkten der Staatsanwaltschaft Zürich

Meine Bemerkungen habe ich der Nummerierung der Staatsanwaltschaft zugeordnet.

1. Angezeigter Sachverhalt und Prozessgeschichte

1.1.

Der Sachverhalt und die Prozessgeschichte der Staatsanwaltschaft Zürich Sihl führt wesentliche Ereignisse und Täter von denen die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl aufgrund der Unterlagen, die bereits bei ihren Akten liegen nicht auf. Ich habe gewisse Beweise (Beilagen 1 – 5) hier nochmals beigelegt. Andererseits versucht die Staatsanwaltschaft, die Sache zu bagatellisieren mit Bemerkungen wie „wenige Sachverhalte, schwerst traumatisierte sechsjährige Tochter, nur vier Fälle und kein Korruptionstatbestand auf wenn der Geschädigte dem Angeschuldigten ein Vergleich anbiete“ und dabei z. B. wesentliche Informationen wie z. B. die Zahlung über fünf Jahre in monatlichen Raten unterlässt. Diese Information z. B. würde den Charakter eines Schweigegeldes und korrupten Charakter zumindest als Indiz belegen. Vergleichssummen werden nicht in monatlichen Raten über fünf Jahre mit einem Bonus am Schluss bezahlt. Die Staatsanwaltschaft scheint hier die Geschäftspraxis nicht zu kennen bzw. willentlich nicht darauf einzugehen.

Aus der Vergleichssumme wurde nun von der Staatsanwaltschaft ein Abfindungsgeld gemacht, aber auch Abfindungsgelder werden gemäss gängiger Praxis nicht in monatlichen Ratenzahlungen über fünf Jahre mit einem Bonus am Schluss (Beilage 01) ausbezahlt. Hinzu kommt, dass die Polizei sowohl in Zürich bei Noble Investments wie auch in Freienbach, Wohnort, von Mitarbeitern und Anwohnern der Rietstrasse mehrfach um für Schutz angerufen wurde. Zudem wurde die bereits am 5. Juni 2005 (Beilage 02) erstmaligen Anzeige im Zusammenhang mit der Autobahnverfolgung in Zürich archiviert und nicht verfolgt.

Das deutsche Detektivbüro wurde nicht ermittelt, obwohl es für die nächtlichen Aktionen wie rasanter Einfahrt und Bremsung in der Sachgasse Rietstrasse und weitere rufschädigenden Aktionen (z.B. Befragungen von Andrea Cavelti an der Bahnhofstrasse 24 über meine Person) vor allem mit den Noble Investment Mitarbeitern verantwortlich war. Ich wurde von der Geschäftsleitung der Noble Investments mehrmals zu den Detektiven befragt und damit war mein Ruf geschädigt worden.

Die Staatsanwaltschaft Zürich hatte mehr als genügend Hinweise, um umfassend zu untersuchen, dass es sich hier um ein systematisches Vorgehen gegen mich und die Familie handelte. Leider kann ich als Opfer nicht direkt beweisen (hatte keine Kamera), dass man

- Mich während der Arbeitszeit mehrmals (bis zu 25 Mal) verfolgt hat und ich sogar soweit gehen musste, die Flucht zu ergreifen, um die Verfolger abzuschütteln. Wie kann man überhaupt einen solchen Beweis erbringen, ausser die Mitarbeiter der Noble Investments zu befragen, dass die Stalkers über längere Zeit an der Bahnhofstrasse 27 und an der Claridenstrasse beim Büroeingang auftauchten, warteten und z.B. betreffend meiner Person Fragen an Mitarbeiter stellten, Fotos meiner Person zeigten, mich als international gesuchte Person darstellten, aber auch Fragen an Nachbarn und Familienangehörige stellten!
- Die beiden in der Einstellungsverfügung erwähnten Mitarbeiter Andrea Cavelti und Heather Andermatten der Noble Investments sind von den Detektiven verfolgt worden (z.B. auf dem Weg zur Post und sie sich bedrängt fühlten) und haben sich damit belästigt gefühlt. Die beiden Damen mussten sogar über gewisse Tage beim Postgang begleitet werden. Hierzu hatte Patrick Aregger, CEO der Noble Investments mehrmals die Polizei informiert. Der Revierdetektiv Roger Gillard, Stadtpolizei Zürich und Kriminalpolizei (Tf 01 / 216 75 27) wurde am 8. Juni 2006 bei der Noble Investment vorstellig und machte Vorschläge wie die Sicherheit des Büros erhöht werden konnte.
- meinen Arbeitsplatz, mein Zuhause beobachtet wurden und ich auf meinem Arbeitsweg so beobachtet wurde, dass ich mir dessen bewusst war und ich mich damit in meinen Handlungen stark eingeschränkt fühlte. Ich auch andere Massnahmen ergriffen habe (anderer und ständig wechselnder Arbeitsweg, wechselnder Beginn mit Arbeitszeiten, Verkleidung etc.) aber insbesondere bedroht fühlte. Der Revierdetektiv Roger Gillard der Stadtpolizei Zürich hatte dies empfohlen.

Zudem habe ich der Staatsanwaltschaft Zürich eine Liste von Zeugen am Arbeitsplatz (Noble Investments SA), aber auch in Freienbach (Anwohner der Rietstrasse) übergeben, die man hätte befragen müssen (Beilage 03). Diese Befragungen wurden bewusst unterlassen, um das Belästigungsargument nicht aufkommen zu lassen und damit die Staatsanwaltschaft meines Erachtens Partei der Julius Bär ergriffen.

1.2.

Die Stadtanwaltschaft Zürich Sihl bezieht sich auf das Schreiben von 26. Juli 2007, aber unterlässt das eine erste Anzeige bereits anlässlich der Autobahnverfolgung Juni 2005 bei der Staatsanwaltschaft Schwyz erfolgte. Die Anzeige wurde am 30. Juni 2005 dem Polizeikommando Zürich überwiesen. Auf diese Anzeige wurde vom Kanton Zürich gemäss Beilage (01) nie eingetreten, obwohl der Täter der Ryffel AG und Peter Stelzner bekannt war.

Nur schon der gesunde Menschenverstand genügt, um zu wissen, dass eine Geschäftsleitung die Verantwortung für die Handlungen des Unternehmens, wenn hier auch nur indirekt, eine Verantwortung zu tragen hat und damit die Oberverantwortung trägt. Besonders wenn Walter Knabenhans auch als Verwaltungsratspräsident der Julius Baer Bank & Trust Co., Cayman und Dr. Raymond J. Bär die Verantwortung für das Private Banking Cayman dazumal inne hatten. Die Frage nach Beweismitteln der Staatsanwaltschaft Zürich Sihl zeigt, dass hier Wissen fehlt, wie heikle Geschäftstätigkeiten in einer Bank abgewickelt werden. Schriftlichkeit wird es bei „Graugeschäften“ nie geben, davon kann man ausgehen. Sicher ist, dass diese beiden Herren Kenntnis davon hatten, es duldeten und auch die Kompetenz gehabt hätten, ein solches Vorgehen zu stoppen. Dass ich Beweismittel für die Verdächtigungen vorlegen soll, zielt darauf ab, die Angelegenheit herunterzuspielen, obwohl die Staatsanwaltschaft den Auftraggeber Julius Bär identifizierte.

Offensichtlich wurden nur Personen der Julius Bär oder Personen, die Julius Bär begünstigen z. B. von Stockar oder Stelzner, befragt. Wichtige Zeugen und auch Opfer wurden anscheinend nicht befragt.

Die Opferhilfe Schwyz wurde angerufen und Frau Mancuso hat sich der Sache betreffend dem ständigen Stalking angenommen dies leider ohne Erfolg.

1.2.1.

Der Abklärungsaufwand der Staatsanwaltschaft scheint sich auf die Ereignisse im Kanton Zürich zu beschränken und dort auch nur auf einen minimalen Bereich. Die Polizei Pfäffikon wurde mehrmals nicht nur von mir sondern auch von Nachbarn z. B. E. Cavelti um Hilfe an die Rietstrasse in Freienbach angerufen. Die beigelegte Liste von Namen (Beilage 03) wurde anscheinend ignoriert.

Der untersuchende Staatsanwalt erhielt von mir am 30. Juni 2009 die Adresse des deutschen Besitzes des BMW und das war Jörg Saumweber, Deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft an der Roswiesenstrasse 169, Zürich. Herr Moder bestätigte den Erhalt des Emails und fand es unnötig, dass ich ihm eine briefliche Mitteilung sende. Die Staatsanwaltschaft behauptet noch heute, dass die Detektive der Ryffel AG nicht feststellbar seien. Angestellte einer Aktiengesellschaft sind AHV/AL/IV abgabepflichtig, bei ausländischen Arbeitskräften gib es sogar zusätzliche Bestimmungen und es sollte deshalb kein Problem sein, dass die Ryffel AG diese Daten vorlegen kann und damit wären die 10 Detektive identifiziert. Peter Stelzner, Ryffel AG, gab zu Protokoll, dass ca 10 Detektiven involviert waren und diese Aussage ist in der Einstellungsverfügung vom 10. November 2009 festgehalten. Es ist nicht glaubwürdig, dass Peter Stelzner alle Namen der 10 Detektive zwischenzeitlich vergessen hat oder nicht beibringen kann, aber es scheint, dass die Staatsanwaltschaft dies glaubwürdig machen möchte.

Hinzu kamen noch die folgenden Autonummern (ZH 66 73 72, ZH 33 28 89, ZH 372 667 und ZH 66 73 72), die auf der Beilage (04) aufgeführt waren und der Fahrer der Autobahnverfolgung hätten zumindest identifiziert werden müssen. Die Polizei in Pfäffikon wurde mehrmals zu Hilfe gerufen und auch Anwohner z. B. Frau E. Cavelti, Rietstrasse 6, der Polizei Autonummern ebenfalls mitgeteilt.

Abgesehen davon hat die Stadtpolizei Zürich und Schwyz Personenkontrolle durchgeführt und dabei die Dokumente, der Detektive eingesehen und überprüft z.B. der Einsatz bei der Kantonspolizei Zürich anlässlich der Autobahnverfolgung oder an der Bahnhofstrasse Zürich musste in Arbeitsrapporten festgehalten worden sein.

Die Behauptung der Staatsanwaltschaft Zürich Sihl, dass die Detektive auch noch heute nicht ermittelbar seien, wird immer unverständlicher.

Hinzu kommt, dass die Staatsanwaltschaft Zürich auch die Adressen sämtlicher Anwohner der Rietstrasse hatte und mein Schreiben „Observierung/Belästigungen durch sogenannte Detektive April 2004 bis November 2005“ unterzeichnet von einem der Anwohner Anton und Isabelle Bruhin. Dies hat die Staatsanwaltschaft ebenfalls ignoriert (Beweis 05).

1.2.2.

Die Aussage, dass ich offen lies, was mit diesem Druck bezweckt würde, zeigt ein weiteres Mal wie lebensfremd das Vorgehen der Staatsanwaltschaft sich offenbart. Die bestrittene Aussage von Dr. George Schmid, der Inhalt der Emails und die Sachverhalte, dass sogar im Schweizerischen Parlament die Offshore Konstrukte der Julius Bär in Cayman behandelt wurden sowie die heute bekannten Nachsteuerverfahren bestätigt im Polizeibericht 31. Mai 2007 sollten einem vernünftig denkenden

Menschen zur Schlussfolgerung bringen, dass die Bank soviel Druck auf mich ausübte, um mich zum Schweigen, in den Wahnsinn oder zu einer grauenhaften Tat treiben wollte. Es ging um hunderte von Millionen an Steuergeldern, welche den Staaten vorenthalten wurden und sogar Anleitung zu Steuerbetrug erteilt wurden. Zudem sind die beiden Todesfälle Alex Widmer und Madeleine Hofmann von 2008 ein weiteres Indiz, des möglichen unmenschlichen Umfelds innerhalb Julius Bär. Die gesundheitlichen Schäden wurden bei mir und meiner Tochter von diversen Stellen gegenüber der Staatsanwaltschaft bestätigt und die Staatsanwaltschaft hat diese sogar in der Verfügung aufgeführt. Auch ist der Inhalt gewisser Droh-Emails eindeutig auf die Bank Julius Bär zurückzuführen und es ist deshalb nicht abwegig, dass gewisse Emails im Auftrage der Bank oder einer der Bank nahestehenden Personen erstellt wurden.

Der Gesamtheit der Massnahmen gegen meine Familie, Mitarbeiter und Nachbarn nicht nur in Zürich, in Cayman und später in Mauritius lässt darauf schliessen, dass die Geschäftsleitung der Bank auch heute vor kriminellen Handlungen nicht zurückschreckt.

1.2.3.

Wird einem Menschen angedroht, dass man ihn fertig machen werde, wenn er etwas gegen die Bank unternimmt, dann darf und muss ein Mensch vom Schlimmsten ausgehen. In Anbetracht der Aktionen wie versuchte und Nötigung durch offensichtlich erkennbare Observierung; der Drohungen, dass man gegen die Familien in den Cayman Islands etwas gegen mich bzw. die Familie unternehmen werde. Diese Cayman Drohungen wurden vom CEO Charles Farrington geäussert sowie die Art und Weise wie der illegale Lügendetektortest an einem kranken Menschen durchgeführt wurde. Zieht man in Betracht, dass zwei Monate vor der Kündigung meines Arbeitsverhältnis mein Arbeitsvertrag auf einen caymanischen umgeschrieben wurde und ich damit all meinen schweizerischen arbeitsrechtlichen Schutz nach 15 Jahren verloren hatte, ist dies ein weiteres Indiz, dass die Bank Julius Bär schweizerische Rechtsvorschriften ignoriert. Meine Unfallkosten von über USD 25'000, ich war durch Julius Bär gegen Unfall versichert, und Repatriation würden übrigens nur bezahlt, wenn ich mich mit der Bank einige und das Schweigegeld annehme. Die Unfallkosten hätten durch die Julius Bär Unfallversicherung abgedeckt werden sollen.

Zieht man dies alles in Betracht und bildet ein gesamtheitliches Bild, dann hat Julius Bär versucht mich und meine Familie im Lebensraum mit verschiedenen Aktionen widerrechtlich massiv einzuschränken, mich mit Gewalt und Korruptionsgeldern zum Schweigen zu bringen und damit die Handlungsfreiheit eingeschränkt womit der Tatbestand der vollendeten Nötigung erfüllt ist.

Das hat auch dazu geführt, dass wir die Schweiz verlassen mussten, da ich ohne Einigung mit Julius Bär keinen Arbeitsplatz in der Schweiz mehr gefunden hätte. Meine vielen Versuche scheiterten immer wieder im letzten Moment wahrscheinlich aufgrund von Julius Bär. Julius Bär hat sich auch mit meinem Arbeitgeber auf Mauritius der Standard Bank in Verbindung gesetzt und ein Blackmailing ausgeführt. Das kann ich nicht beweisen, aber die intern erhalten Informationen weisen darauf hin, denn Julius Bär war laut Auskunft des Polizeichefs von Port Louis mit einer Delegation von drei Leuten in Mauritius und hinterlegte eine sogenannte Deklaration bei den Polizeibehörden.

Dass dann noch Geld offeriert wurde, um die Sache wieder aus der Welt zu schaffen, ist ein weiteres Indiz, dass sich die Julius Bär schuldig fühlte. Wäre die Bank unschuldig, hätte die Julius Bär nie eine Geldofferte über CHF 500'000 gemacht und mit dem Angebot sämtliche Anzeigen zurückzuziehen.

Uebrigens würde eine solche Vereinbarung mit grosser Wahrscheinlichkeit auch im schweizerischen Recht als ein unsittlicher Vertrag (Geldzahlungen über Jahre, Rückzug der Anzeigen etc). qualifiziert und scheint, dass dies von der Staatswaltschaft Zürich Sihl übersehen wurde oder einfach geduldet worden wäre bzw. sie das Offizialdelikt „Schweiz. Bankgeheimnisverletzung“ eingestellt hätten.

Die sogenannte Vergleichssumme wurde neu von der Staatsanwaltschaft als Abfindungssumme bezeichnet, die über fünf Jahre mit monatlichen Beträgen ausbezahlt werden sollte. Wer dies nicht als Schweigegeld oder Korruptionsgeld erkennt, der kennt die wirtschaftliche Realität nicht.

1.2.4.

Es scheint, dass die Staatsanwaltschaft unterlassen hat, die Angestellten der Noble Investments zu befragen, die mit Namen genannt wurden. Es geht um Patrick J. Aregger, Mauro Gerli, Andrea Cavelti, Heather Andermatten und weitere Mitarbeiter. Ich kann der Untersuchungsbehörde nicht mehr als deren Namen geben und ich denke, es obliegt der Untersuchungsbehörde diese Personen als Zeugen zu befragen. Hier fällt ganz grundsätzlich auf, dass die Untersuchungsbehörde nur Julius Bär Leute befragte und weder mit der Polizei in Pfäffikon und den Anwohnern der Rietstrasse in Freienbach, die sich über die „Observierung“ ebenfalls beschwerten auch nicht befragte.

Nicht einmal ich, noch meine Tochter und meine Frau oder andere nahestehenden Personen wurden befragt. Mein Tochter ist gerne bereit unter ärztlicher Aufsicht auch der Staatsanwaltschaft die Sache zu erzählen. Ein Verbrechen an einem Kind wird hier von der Staatsanwaltschaft geschützt.

Die Staatsanwaltschaft Sihl hält fest, dass ich als Urheber des Datendiebstahls vermutet wurde. Die gleiche Staatsanwaltschaft Sihl (Staatsanwalt Alexandra Bergmann) stellte bereits mit Verfügung am 13. April 2006 fest, dass ich zitiere

„Sollte die Anzeigerstatterin Bank Julius Bär & Co AG auf dem Konstrukt, dass es sich um geschützte Daten von Cayman Islands handelt, beharren, stünde ihr grundsätzlich gar keine Geschädigtenstellung zu und es handelt sich um einen der Anzeigerstattung widersprechenden Standpunkt, weshalb das Verfahren wegen Bankgeheimnisverletzung (von unbefugter Datenbeschaffung ist sowieso nicht auszugehen) eigentlich mangels Zuständigkeit umgehend einzustellen wäre“.

Es handelt sich also um keine unbefugte Datenbeschaffung gemäss Staatsanwaltschaft Sihl und damit auch nicht um einen Datendiebstahl meinerseits. Ich erachte es als eine Zumutung, wenn die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl mich nun wieder als Datendieb darstellt, aber es zeigt natürlich, dass hier scheinbar nicht genau abgeklärt wurde.

Am Rande sei erwähnt, dass die Bankgeheimnisverletzung bis heute d.h. nach ca. vier Jahren nach der Androhung der Einstellung durch die Staatsanwältin Frau Alexandra Bergmann noch nicht eingestellt worden ist, obwohl die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl von einer umgehend Einstellung der Julius Bär androhte, weil nun die Daten plötzlich von dem Caymäischen Confidentiality Law geschützt sein sollten. Es ist befürchten, dass hier nicht alle Sachverhalte von der Staatsanwaltschaft Zürich Sihl gewichtet werden.

1.2.5.

Spezielle Aufträge (wie Ueberwachungs-/Stalking) werden nur von der aktiven Geschäftsleitung und einem kleinen Gremium gutgeheissen. Das Risiko des „Auffliegens“ ist viel zu gross, dass die Geschäftsleitung solche Kompetenzen auf Stufe Human Resources delegiert. Es zeigt wie wenig die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang der Entscheidungsgewalt in einem mittelgrossen Unternehmen vertraut ist.

1.3.

Kein Kommentar.

1.4.

Kein Kommentar

1.5.

Die Befragungen haben sich nur auf die Angeschuldigten bezogen. Von meinen Zeugen wurden keine befragt, da gerade deren Aussagen wesentlich sind, um den Nachweis des Verbrechens zu erbringen. Auch scheint es, dass die Polizei Pfäffikon Schwyz und die Staatsanwaltschaft Schwyz nicht kontaktiert wurden, um die weiteren Nachweise anzufordern.

Unterlassen wurde zudem den Namen des deutschen Privatdetektiv-Büros aus Konstanz zu ermitteln. Die Polizei Pfäffikon SZ kannte den Namen gemäss der Mitteilung an Frau E. Cavelti, Rietstrasse 6. Frau Cavelti wurde von der Polizei Pfäffikon SZ mitgeteilt, es handle sich um ein namhaftes Konstanzer Detektivbüro. Mit Befragung von Peter Stelzner und Jörg Saumweber, deutscher Detektiv, den Zahlungsbelegen der Julius Bär oder der Polizei Pfäffikon SZ wäre dies ein Leichtes gewesen.

2. Untersuchungen

Grundsätzliches

Zu den einzelnen Punkten der Staatsanwaltschaft Zürich

2.1.1.

Die Mitarbeiter der Bank Julius Bär haben das deutsche Privatdetektive Büro aus Konstanz nicht aufgeführt und die Staatsanwaltschaft Zürich konnte damit die Verantwortlichen nicht befragen. Dieses Büro führte die aggressiven Stalking-Aktionen aus (Befragung der Mitarbeiter bei Noble Investments, Positionierung der Stalker offensichtlich an der Bahnhofstrasse 27, und auch die Aktionen mit dem BMW, der in die Rietstrasse nach 21.00 mit grosser Geschwindigkeit einfuhr und mit quietschenden Bremsen vor unserem Haus stoppte und nachdem alle aufgeschreckt wurden schnell wieder aus der Strasse wegfuhr, oder die Stalker auf dem privaten Parkplatz der Schule gegenüber unserem Haus warteten, um Präsenz zu markieren). Ein deutscher Privatdetektiv Jörg Saumweber, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft an der Rosenwiesenstrasse 169, Zürich auf den ein BMW zugelassen war, ist bekannt. Er hat für Ryffel AG mit seinem deutschen BMW gearbeitet.

Die Polizei von Pfäffikon hat Frau E. Cavelti mitgeteilt, dass es sich um eine renommierte Privatdetektei aus Konstanz handelt und man deshalb keine Angst haben sollte.

Die Begründung der ersten Argumentation der Staatsanwaltschaft und Julius Bär für die Erst-Observierung ist einfach lächerlich „Grund hierfür sei gewesen, dass in erster Linie hätte in Erfahrung gebracht werden sollen, ob Rudolf Elmer sich in der Schweiz aufhalte.“ Es ist kaum zu glauben, dass

man hierfür Privatdetektive anstellen muss, wenn die Noble Investments SA, Zürich, mein Arbeitgeber, kapitalgarantierte Produkte an Julius Bär verkaufte. Die Laufristanz an der Bahnhofstrasse ist ca. 100 Meter, ich bin während den Mittagspausen mehreren Julius Bär Mitarbeitern an der Bahnhofstrasse unter anderem auch Christoph Hiestand begegnet und zudem hatte ich Kontakt mit Julius Bär im Zusammenhang mit der Abwicklung der Noble Investment Produkte, die Julius Bär für Noble Investments vertrieb. Auch ist zu bemerken, dass die Staatsanwaltschaft die Noble Investments SA als **Bank** bezeichnet. Noble Investments SA ist keine Bank. Diese Gesellschaft untersteht nicht dem schweizerischen Bankengesetz. Es ist eine gängige Aktiengesellschaft. Leider hinterlässt dies den Eindruck, einer oberflächlichen Abklärung.

Christoph Hiestand bestätigte im Gespräch 2004, dass die Julius Bär ca CHF eine Mio. bis anhin ausgegeben hatte, um die Observierung auszuführen. Ich habe dies Staatsanwalt Moder mitgeteilt und verlangt, dass er doch die Kosten für die Überwachung bei Julius Bär erfrage und die Rechnungen einsehe, denn solche Rechnungen werden durch die Geschäftsleitung zur Zahlung freigeben. Der Gesamtbetrag und die Visums (Zahlungsfreigabe) hätten Aufschluss darüber geben, wer von der Sache Kenntnis hatte und vor allem mit welcher Intensität vorgegangen wurde. Für eine CHF Mio. wurde wesentlich mehr Stalkingaktionen ausgeführt, als die Julius Bär der Staatsanwaltschaft glauben machen möchte.

Aufgrund meiner Erfahrungen mit Julius Bär werden solche Zahlungen mindestens vom ersten Rechtskonsultanten der Holdinggesellschaft und einem Geschäftsleitungsmitglied freigegeben und sind geheime Dokumente, die das Rechnungswesen nur verschlüsselt erhält. Staatsanwalt Moder hat vermutlich die Fakturen der Ryffel AG und des deutschen Detektivbüros bei Julius Bär nicht eingefordert. Er hat damit einen wesentlichen Beweis, der die Häufigkeit und Intensität zeigen würde, nicht berücksichtigt.

2.1.2.

Dr. Georg Schmid spricht nicht die Wahrheit und Christoph Hiestand deckt Dr. Georg Schmid. Hiestand als Angestellter der Julius Bär ist befangen. Dies ist verständlich, denn Hiestand wird sich nie gegen seinen Arbeitgeber stellen, obwohl z.B. er sich bewusst war, dass z.B. auf den Datenbestände kriminellen Kunden gespeichert waren und die Bank den schweizerischen Steuerfiskus hintergangen hatte.

2.1.3.

Ich habe nie USD 1 Mio. während des Gesprächs gefordert. Die beiden Herren lügen, aber das gehört zum Bankgeschäft. Ich habe einzige einen Vorschlag unterbreitet und das in schriftlicher Form zumindest Monate bevor, um dazumal noch eine friedliche Lösung zu finden. Nach der Drohung von Dr. Georg Schmid war mir klar, dass die Bank das Ziel der Einschüchterung verfolgte und ich habe die Daten darauf im Detail analysiert und da war mir klar, dass ich Schwerstkriminelle schützte. Mit dieser Erkenntnis und der Einschüchterung gab es für mich keine friedliche Lösung mehr. Ich will nicht Teil eines organisierten Verbrechens sein!

Diese Einschüchterung macht zudem noch mehr Sinn, denn ich musste den Lügendetektorentest am 13. November 2002 über mich ergehen lassen, wurde am 22. November 2002 nochmals krankgeschrieben, am 8. Dezember 2002 wurde mir während Krankheit und Ferien gekündigt und am 15. Januar 2003 wurde ich notfallmässig an der Wirbelsäule operiert. Die Kündigung erfolgte damit während der Krankheit und in den Ferien und wäre somit widerrechtlich gewesen. Julius Bär scherte sich in meinem Fall nicht um Gesetze. Wie bekannt ist, gab es in Cayman für mich keinen Schutz auch unter Anbetracht, dass im Februar 2008 Frederic Bisze, ein Schweizer Banker, brutal (niedergeschlagen und im Auto verbrannt wurde) auf den Caymans ermordet wurde.

2.1.4.

Für die aggressiven Massnahmen hat man deutsche Spezialisten beigezogen. Die Polizei Pfäffikon erklärte, dass es sich um eine deutsche Privatdetektei handelte. Meine Frau und meine Tochter wurden nie als Zeuge beigezogen, aber beide und weitere Familienangehörige, Mitarbeiter und Nachbarn ebenfalls nicht.

Meine Tochter könnte und wird der Polizei und der Öffentlichkeit erzählen, wie sie es erlebt hatte und welch grosse Angst sie um ihre Freundin hatte, als einer der Stalker aus einem Fahrzeug ihr und ihrer Freundin ein Geschenk offerierte und meine Tochter nach Hause rannte. Meine Tochter weigerte sich in den Kindergarten zu gehen, weil sie Angst vor den Stalkern auf ihrem Kindergartenweg hatte. Peter Stelzner lügt, dass seine Detektive keinen Druck auf das Kind ausgeübt haben, wenn die Staatsanwaltschaft meine Tochter nur befragt hätte, wäre dies klar gewesen.

2.2. Aus den eingereichten ärztlichen Befunden

2.2.1.

Zu Dr. Felix Häfner: ich denke, er hätte mich nicht an einen Experten wie Dr. H. Bucher (Psychiater) überwiesen, wenn keine Symptome vorlagen.

Zu Dr. med. C. Kherfouche (Psychiatrisch-Psychologischer Dienst des Justizvollzug Kanton Zürich): gemäss UVG Gutachten der Experten (kann beigebracht werden, wenn nötig) des ärztlichen anerkannten Begutachtungsinstitut GmbH, Basel von 5. November 2008 hatte ich keine Spätfolgen aus dem Fahrradunfall und daher sind eigentlich alle Symptome auf das Stalking der Julius Bär zurückzuführen. Frau Kherfouche bestätigt dies auch, dass sie den Eindruck hatte, ich sei von verschiedenen Personen beeinträchtigt und verfolgt.

Zu Prof Schnyder und Lutz Wittmann: Die Diagnose der Experten, dass im Zeitpunkt des Erstgesprächs eine posttraumatische Belastungsstörung nach Verfolgung, Belästigung und Beschattung durch eine Züricher Privatdetektei und eine leichte depressive Episode festgestellt worden sei. Es ist eine Zumutung der Staatsanwaltschaft festzuhalten, dass sie genau diese Angaben nicht überprüft habe. Es hinterlässt den Eindruck, dass man die Untersuchungshandlungen darauf ausrichtete, kein Fehlverhalten der Julius Bär feststellen zu wollen.

Die beiden mich behandelnden züricher Psychologen Dr. Hanspeter Bucher und Dr. Mathes Seidl haben keinen ärztlichen Befund eingereicht, obwohl beide von der Schweigepflicht entbunden waren. Ich hoffe, dass die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl die Psychologen entsprechend gemahnt bzw. kontaktiert hatte. Zumindest liegt keine Zeugnisverweigerung vor. Beide Psychologen haben mich über Monate betreut.

2.2.2.

Frau E. Trotter weist eindeutig darauf hin, dass Druck auf die Familie ausgeübt wurde und nicht nur der Umzug von Cayman nach Freienbach für meine Tochter ein Problem war. Meine Tochter war sich bewusst, dass die Familie bedroht war und damit war auch sie bedroht und in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt (sie wollte nicht mehr in den Kindergarten, weil die Stalker auf dem Kindergartenweg warteten und sie ansprachen). Diese Bedrohung kam offensichtlich von der Observierung, die wie die Staatsanwaltschaft glauben machen will, geheim und verdeckt durchgeführt werden sollte.

Frau E. Trotter hatte meine Tochter für einen beschränkten Zeitraum von ein paar Monaten und im Durchschnitt alle 14 Tage behandelt. Mit einer einstündigen Behandlung und in diesen Zeitabständen kann es nur einen Einblick in die Familienverhältnisse geben und sicher keinen Durchblick, was da im Hintergrund alles abläuft. Frau E. Trotter hat jedoch das Gefühl der Bedrohung bei meinem Kind festgestellt und damit wurden die Handlungen eines sechsjährigen Kindes durch die Stalker eingeschränkt und das Kind belästigt.

Peter Stelzner, Ryffel AG, behauptet, dass man nie Privatdetektive auf dem Kindergartenweg aufgestellt habe. Der Kindergartenweg war auch die Rietstrasse und die Stalker waren an der Rietstrasse und auf dem privaten Schulhausparkplatz gegenüber unseres Hauses. Das Kind hat dies als Einschüchterung empfunden. Es ist sogar ein Ereignis vorgekommen, welche meine Tochter massiv in Angst und Schrecken versetzt hatte. Eine Befragung meiner Tochter und der Schule hätte hier Klärung verschafft, aber die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl hat davon abgesehen.

Erkennt ein sechsjähriges Kind, dass es Detektive auf dem Kindergartenweg es beobachten, es auf dem Schulplatz und im Garten angesprochen und Schokolade offeriert wurde, dann kann nicht glaubhaft gemacht werden, dass es sich um verdeckte Observierung gehandelt hatte.

Das sind Schutzbehauptungen der Staatsanwaltschaft Zürich Sihl, der Julius Bär und der Ryffel AG, um die Wahrheit zu verschleiern.

2.3.

Es gabe noch weitere Sachverhalte, aber ich denke, die aufgeführten sollten genügen.

3. Würdigung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Würdigung der Staatsanwaltschaft Zürich Sihl in ihren Punkt 3.1. bis 3.3 ungenügenden und oberflächlichen Untersuchungstätigkeit basiert und damit nicht relevant ist, weil

- Nur die Angeschuldigten befragt wurden und nicht die vielen Opfer wie es aus den Ausführungen der Einstellungsverfügung hervorgeht.
- Auch wurden keine Zeugen wie Nachbarn, Mitarbeiter der Noble Investments und Familienangehörige befragt, welche die sogenannte verdeckte Observierung als eine „Stalking Aktion“ bzw. versuchte Nötigung bestätigen können und damit die Widerrechtlichkeit der Einschränkung der Handlungsfreiheit sowie die vollendete Nötigung bestätigen können.
- Ärztliche Hinweise auf Verletzung bagatellisiert wurden oder nicht darauf eingetreten wurde, um die Nachweise zu überprüfen
- Untersuchungen auf den Kanton Zürich beschränkt und nicht auf den Kanton Schwyz beziehungsweise die Ereignisse mit der Polizei Pfäffikon ausgedehnt wurden
- Die Namen der Privatdetektiv hätte man zumindest teilweise in Erfahrungen bringen können, aber die Staatsanwaltschaft Sihl wollte dies vorsätzlich nicht.
- Dieselbe Organisation mit Frau Dr. Frauenfelder Nohl, die bereits schon einmal in dieser Sache eine Nichteintretensverfügung erlies, wiederum mit dem gleichen Sachgeschäft betraut wurde. Die Unabhängigkeit ist nur teilweise gegeben, da der bearbeitende Staatsanwalt Thomas Moder in der Abteilung von Dr Frauenfelder Nohl arbeitet und damit befangen ist.

- Ein faire Untersuchung und ein fairer Prozess fordert, dass Zeugen beider Seiten befragt werden und nicht nur die Angeschuldigten. Dies widerspricht der Fairness und den ebenfalls den Menschenrechten, wenn nur einseitig befragt wird. Bei der Anfrage der Aerzte meiner Tochter und von mir, ging es nur darum, um festzustellen, ob ein Schaden entstanden war.

Die Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft Zürich Sihl hinterlässt damit den Eindruck, dass die Staatsanwaltschaft Partei der Julius Bär ergriffen hat und keine unabhängige und objektive Untersuchung durchführte.

Anträge

1. Ich beantrage die Gutheissung meines Rekurs im Sinne des BGE 129 IV 263 aus 2003 und nochmalige Untersuchung durch unabhängige dritte Stelle.
2. Die Untersuchung durch eine von Frau Dr. Frauenfelder Nohl unabhängige Stelle vornehmen zu lassen, da eine gewisse Befangenheit nicht von der Hand zu weisen ist. Dies vielleicht sogar durch eine nicht-zürcherische Staatsanwaltschaft.
3. Andere Massnahmen, die im Ermessen des Obergerichts liegen, um den Nachweis der Widerrechtlichkeit der Einschränkungen der Handlungsfreiheit sowie der vollendeten Nötigung zu überprüfen.

Abschliessend möchte ich mich für die Form meiner Rekurschrift entschuldigen, da diese nicht von einem Juristen geschrieben wurde. Wir haben nur beschränkte Geldmittel zur Verfügung, denn die Familie muss zuerst ernährt werden. Gerechtigkeit sollte keine Frage des Geldes sein. Ohne Arbeit ist es mir nicht möglich entsprechendes Einkommen zu generieren, um einen Juristen anzustellen. Die Bank Julius Bär & Co AG, Zürich, Christoph Hiestand hatte mit meinem mauritischen Arbeitgeber Kontakt aufgenommen und damit bin habe ich zum dritten Mal eine Arbeit aufgrund der Intervention von Julius Bär verloren.

Meine vielen Anfragen haben zudem bestätigt, dass ich keinen Schweizer Juristen finde, der diese Sache gegen Bank Julius Bär & Co AG, Zürich und die Staatsanwaltschaft Zürich vertreten will.

Es scheint mir einfach wichtig, dass das Obergericht Zürich die Tragweite dieser Angelegenheit kennt. Mein Fall wird mit Interesse in der Weltpresse verfolgt und in den nächsten Wochen wird ein Dokumentarfilm im Ausland ausgestrahlt und die Filmrechte über die Geschichte an einen weltbekannte Filmproduzenten verkauft. Fairerweise lege ich dies hier offen.

Mit freundlichem Gruss

Rudolf Elmer

Zur Kenntnis:

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Akten Elmer gegen Schweiz: Aufdatierung der Sachlage)

Beilagen:

Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich Sihl von 10. November 2009
Nochmals Beweisedokumente 1 - 6

19

Aktennotiz

Tel. an RA Langhard, Rückruf, 17.08.2006

RA Langhard teilt mit, dass inzwischen Bank bzw. Pensionskasse Caymann ca. 70'000.00 (CHF?) an Kl. ausbezahlt hätte. Da sei es offenbar zu einem weiteren Schritt zwischen Bank und Kl. gekommen.

Es sei weiterhin aber die Angelegenheit bzgl. der Einigung zu regeln:

Die Bank offeriere das Gleiche wie an der letzten Besprechung + Repatriierungskosten von CHF 20'000.00.

RA Langhard stellt sich die Frage, ob es sinnvoll sei bzw. seitens von Kl. erwünscht sei, wenn wir uns in der Vierer-Besetzung wieder treffen würden. Er habe den Eindruck gehabt, dass wir ein gutes Gespräch gehabt hätten.

Gemäss meinen Unterlagen war die letzte Offerte der Bank wie folgt:
CHF 300'000 in Raten + CHF 75'000 als „Bonus“ + Colin Luke (ca. 25'000 USD)

Neu würde die Bank zusätzlich CHF 20'000 für die Repatriierung anbieten.

Ich teile mit, dass ich Kl. kontaktieren werde und dann RA Langhard informieren werde.

~~Gandhi~~

Amal

Aktennotiz

Bspr. Bank Julius Bär bzw. Ch. Hiestand, RA Langhard, R. Elmer und RA Tethong, 05.05.2006

RA Langhard eröffnet Gespräch, indem er sagt, dass er froh sei, dass wir heute zu einem Gespräch zusammen gekommen sind. Guter Anfang. Reiner Tisch etc. etc. Nicht präjudiziell. Keine Aufzeichnungen. etc.

Ich schliesse mich ihm an und stelle fest, dass ich davon ausgehe, dass die dereinst abzuschliessende Vereinbarung weltweit gilt, d.h. für alle Bank Julius Bär Banken und Filialen gilt. Das wird seitens der Bank bestätigt durch H. und RA L.

Ich erkläre Situation von Kl: arbeitslos seit 1.5.2006, in psych. Behandlung, keine Aussicht auf Stelle, ...

Kl. gibt detaillierte Schilderung. Er ist auch interessiert an Lösung. Er muss sich schützen vor sich selber. Angst, wenn er nur ein schwarzes Auto im Quartier sieht. Behandlung, Familie.

Bank will ganz klar Lösung finden. H. erklärt, dass Bank Schaden hatte und weiteren Schaden vermeiden will. H erklärt, dass schon lange keine Observierung stattfindet.

RA L erklärt, dass Bereitschaft der Bank zu Zahlung durch Angelegenheit betr. ESTV eingeschränkt wurde.

Ich erkläre, dass Rahmenbedingungen stimmen müssen, bevor Kl. Infos gibt. Insbesondere muss VSS sein, dass er weder straf- noch zivilrechtlich belangt wird infolge Infos. Ratenzahlung sei i.O. Datenkontrolle, Infos betr. Datenherausgabe etc. auch i.O. Umfassende Infos auch i.O.

Kl. könne sich bei Befragung durch Behörden auf Zeugnisverweigerungsrecht bzw. auf Vergessen berufen. Er hat auch inhaltlich bisher nicht viel gesagt.

Bank bringt „unsittlichen Vertrag“ zur Diskussion bzw. schneidet dieses Thema an. Besser sei es, nichts schriftlich festzulegen.

Es werden von beiden Seiten keine Beträge genannt.

Bank schlägt vor:

Ratenzahlung und am Ende ein „Bonus“. Schriftliche Vereinbarung nur bzgl. Teilsumme bzw. Saldoerklärung. Rest soll als gentlemen agreement, d.h. nicht schriftlich festgelegt werden. Bank sei ja auch interessiert an Vereinbarung, sie wolle aber nicht alles schriftlich haben. Bank sei sich bewusst, dass Kl. auch vieles im Kopf habe, was er vorbringen könne. Bank sei sich bewusst, dass wenn Zahlung eingestellt würde, Kl. wieder loslegen könnte.

Bank werde bei schriftlichem Vergleich mit vollständigem Inhalt Probleme mit EBK bzw. Revision haben. Deshalb nur einen Teil des Vergleichs schriftlich festlegen. Als Zeichen des Vertrauens würde Bank sofort Zahlung betr. Versicherung regeln, ca. USD 20'000.00.

Ich erkläre, dass ich diesen letzten Punkt mir überlegen müsse.

Wir kommen überein:

- dass beide Parteien STA über Vergleichsgespräche informieren, damit Strafverfahren nicht weitergeführt wird.
- dass ich in der Abwesenheit von RA L direkt mit H kommunizieren soll (RA L ist ab 8.5. drei Wochen in den Ferien).

Bspr mit Kl. nach obiger Besprechung:

Wir besprechen Verlauf und Resultat der obigen Bspr.

Frage, ob Bank wirklich ein Problem mit der EBK bzw. Revision fürchtet oder anderes Motiv hat: Befürchtet sie, dass sie Zahlungen nicht stoppen könnte, wenn Kl. sich nicht an Vereinbarung halten würde.

Was würde EBK überhaupt einwenden? Ist dies wirklich ein Problem? oder nur vorgeschoben?

Falls es nur darum ginge, dass Bank eine Handhabe will, um Zahlung zu stoppen, falls sich Kl. nicht an Abmachung hält, besteht die Möglichkeit:

Vereinbarung einer Abfindung/Abgangsentschädigung, einmalige Zahlung an Konto, von wo aus via escrow agent (o.ä.) Zahlungen erfolgen bzw. gestoppt werden, wenn Kl. sich nicht an Vereinbarung hält.

Ich erkläre, dass ich mit Bankenrechtler Situation besprechen werde. Allenfalls auch Bekannten, der bei EBK arbeitete fragen, ob es wirklich ein Problem ist, eine umfassende Vereinbarung zu verfassen.

Tel. an RA X (ausgewiesener Bankenrechtler), 05.05.2006 (20')

Nur kurzer Schilderung des Falles meint RA, dass er an sich kein Problem mit EBK/Revision sieht. Allerdings müsse er einen Vorbehalt machen, da er Fall nicht umfassend kennt.

Er sieht allerdings Problem des „unsittlichen Vertrags“. Er würde sich auf keinen Fall in solcher Situation als escrow agent zur Verfügung stellen.

~~Bankenrechtler Situation~~

Staatsanwaltschaft

Archivgasse 1
6430 Schwyz
Telefon 041 811 10 76
Telefax 041 811 21 29

2
~~Handwritten scribble~~
kantonschwyz 

6430 Schwyz, Archivgasse 1

Herr
Rudolf Elmer
c/o Frau Marianne Elmer
Röntgenstrasse 87
8005 Zürich

Unser Zeichen: V 07 2
Datum: 17. Januar 2007 / eb

Ihre Anfrage vom 27. Dezember 2006

Sehr geehrter Herr Elmer

Gemäss unserer Nachfrage bei den hiesigen Untersuchungsbehörden hatte Ihre Anzeige einen Polizeirapport zur Folge, welcher am 30. Juni 2005 an das Polizeikommando Zürich überwiesen wurde. Die Zuständigkeit liegt beim Kanton Zürich.

Mit freundlichen Grüssen

STAATSANWALTSCHAFT
des Kantons Schwyz

lic. iur. Benno Annen

Handwritten notes and stamps:
A
L
12
12
12

23
1

Zeugen Noble Investments SA, Zürich

- Herr Patrick Aregger, Mauro Gerli, die sich ebenfalls bei der Stadtpolizei Zürich beschwerten.
- Andrea Cavelti ehemalige Mitarbeiterin der Noble Investments SA, Zürich

Abwart Leutschen Schulhaus. Er hatte mehrmals sich über die Leute beschwert, die auf dem Parkplatz der Schule ihren Wagen hingestellt hatten, um unsere Haus zu beobachten bzw Druck auf unsere Tochter auszuüben. Name muss bei der Schule erfragt werden, kann aber wenn nötige mitgeteilt werden.

Zeugen an der Rietstrasse

Bruhin, Anton (-Schneider)

Rietstrasse 9, 8807 Freienbach/SZ
055 410 16 77

Karte, SBB, vCard

Cavelti, Elsa (-Fleischmann)

Rietstr. 6, 8807 Freienbach/SZ
055 410 19 87

Karte, SBB, vCard

Huber, Anna (-Bernasconi)

Rietstr. 3, 8807 Freienbach/SZ
055 410 32 61

Karte, SBB, vCard

Kessler, Bernhard (-Marty)

Rietstr. 4, 8807 Freienbach/SZ
*055 410 70 51

Karte, SBB, vCard

Kessler, Thomas u. Franziska

Rietstr. 2, 8807 Freienbach/SZ
*055 410 73 78

Karte, SBB, vCard

Lusser, Leni (-Wicki)

Rietstr. 7, 8807 Freienbach/SZ
*055 410 14 41

Karte, SBB, vCard

Meier, Arthur (-Briefer)

Rietstr. 1, 8807 Freienbach/SZ
055 410 12 02

Karte, SBB, vCard

Meoli, Mario

Gipser

Rietstr. 6, 8807 Freienbach/SZ
055 410 82 45

32

12/2

Karte, SBB, vCard

Nötzli, Julius (-Schönbächler)

kfm. Angest.

Rietstr. 5, 8807 Freienbach/SZ

055 410 12 09

Kaminfeger

Patrick Meier

Höfner-Chömiäger

Rietstrasse 1, 8807 Freienbach/SZ

055 410 12 02

41

Zusammenfassung Status Bedrohung 11. Juni 2004

Polizeiposten Pfäffikon, Bahnhofstrasse 15, Besprechung 14.00, Freitag, 11. Juni 2004

Während meiner Ferien Mai 27 bis Juni 10. 2004 sind weitere Ereignisse vorgefallen:

Ereignisse Woche 6. - 9. Juni 2004

Noble Investments SA, Bahnhofstrasse 24, Zürich wurde observiert von drei Person (genaue Details Posten Zürich 8001, Hr Eicher) und es ist ziemlich klar, dass ich das Objekt bin.

- Beschreibung Nr 1
- Beschreibung Nr 2 + 3

Interessant war, dass einer der Ueberwacher unserer Sekretärin auf die Post gefolgt ist und versucht hat, die Adressen unserer Briefe zu lesen ohne natürlich eine Belästigung vorzunehmen (immer im Rahmen des „Erlaubten“).

Polizei Kreis 8001, zuständig für Bahnhofstrasse wurde durch Noble Investments SA informiert, weil auch Tätigkeiten von Mitarbeitern (Briefe auf die Post bringen) der Noble Investments SA überwacht wurden.

- Rapportierende Person: Patrick J. Aregger, CEO, Noble Investments SA
- Kontaktperson Polizei: Herr Eicher, Polizeiposten 8001 zuständig für Bahnhofstrasse
- Polizei Kreis 8001: hat bei den drei Personen eine Personalprüfung Vorort vorgenommen
- Mitgeteiltes Resultat: Papiere in Ordnung, arbeiten für eine deutsche?? Detektei, scheinen auch an unserem Wohnort Freienbach gemäss Vater von Jaclyn Leutenegger, der in Freienbach wohnt, gesehen worden zu sein.

Schlussfolgerung Herr Eicher/Polizei: solange diese Personen keinen Hausfriedensbruch begehen oder jemanden belästigen kann Polizei nichts unternehmen
Deutsches Kraftfahrzeug BMW 300, Kennzeichen: KN RS 34, schwarz, 2-türig haben sie verwendet
Eigentümer: ????

Verhalten der Ueberwacher: scheint ziemlich tölpelhaft zu sein, da sie vielen Menschen (Abwart, Rechtsanwalt Steiger etc) auffallen.

Mögliche Motive für Bedrohungen / Ueberwachung

1. Pendente Beschwerde von Rudolf Elmer betreffend unethischem und nicht professionellen Vorgehen (Nov 2002) gemäss den Richtlinien und dem Gesetz bei der American Polygraph Ass im Aug 2003 gemacht und bis heute keine abschliessende Antwort erhalten. Die Organisation verzögert die Beantwortung. Experte Criscella müsste unter Umständen eine ausserordentlich hohe Geldbusse zahlen und würde aus dem Verband ausgeschlossen. Andere unabhängige Experten weisen eindeutig darauf hin, dass ich Recht habe.

- Deutsche Cayman Kunden der Bank., deutsche Steuerbehörde macht eine „Fishing Expedition“,
- Die Geschäfte der Julius Baer Bank and Trust Co Ltd., Cayman (Curtis Lowell, Josef Bollag etc.)
- Mich unter Druck zu setzen / Rufmord, dass ich mit meinem Verfahren nicht fortfahre Bahnhofstrasse 24 in Zürich weitere folgende Beobachtungen gemacht worden.

Handwritten note: ...

Weitere Bedrohungen Juni 2005

Ausgangslage Woche 20. – 25 Juni 2005

- Artikel in Cash betreffend Daten, die Cash anonym zugestellt wurden
- Artikel in Weltwoche, Donnerstag 23. Juni 05 von „Das Leck im Paradise“ von Lukas Hässig
- Die Ueberwachungsaktion durch mindestens 5 Detektive (involvierte Fahrzeuge):
 - ZH 66 73 72 silbergrauer Kleinwagen Golf TDI 4 Mohan
 - ZH 3328 89 dunkelgrüner
 - ZH 372 667 silbergrauer Fiat
 - ZH 66 73 72 silbergrauer Golf – Verfolgung Autobahn
- TF Curtis Lowel jun (tf 044 209 70 00), Freitag, 24. Juni 05 – innert 30 Minuten ruft verschiedene Male an, um mich zu sprechen. Auch war ein anonymes Anruf auf dem Handy. Vielleicht war es auch Curtis, aber ich weiss es nicht. Schliesslich habe ich mit ihm gesprochen.
- Den letzten Kontakt, den ich mit Curtis gehabt habe, war vor ca 4 Jahren in Cayman.
- Ich weiss auch nicht, wie er meine Geschäftsnummer gefunden hatte oder vielleicht sogar meine Handy Nummer.
- 23. Juli email „we will send the guys again to give you a hardtime if y ever talk about the bank business“ - Public Phone



Handwritten note: ... familie

2. General Manager der bank in Cayman, Mr. Farrington, hat meine Familie und mich telefonisch bedroht und Unterstellungen gemacht (Nov 2002). Es ist Praxis in Cayman, dass Leute bedroht werden!

3. Sollte ich mich an Kunden der Bank wenden, dann werde Maples and Calder, Cayman (Anwaltsbüro der Bank) und die Bank andere Methoden anwenden.

4. Ich habe detaillierte Kenntnisse von äussert fragwürdigen Geschäftsgebaren von Julius Baer, Cayman.

5. Gespräch mit Dr George Schmid (Human Ressource, pensioniert) und in Anwesenheit von Hm Hiestand (Anwalt der Bank) Julius Baer, Zürich wurde mir im Mai 2003 gedroht: "Sollte ich den Rechtsweg beschreiten, werden man mich fertig machen!" Es war nicht klar, ob Schmid von Anwälten oder etwas Anderes meinte.

6. Die beiden Emails, die ich der Polizei Pfäffikon rapportiert haben, ebenfalls Bedrohung der Famile und mich. Habe Anzeige gegen unbekannt machte und der Bank geschrieben, dass ich bedroht bin. Die Bank hat zurückgeschrieben, ich sei sicher in der Schweiz.

7. Nachbar Toni Bruhin rief am Montag/Dienstag (24./25. Mai 2004) Nacht um ca 2300 an und meldet, dass jemand in die Sackgasse Rietstrasse 8 lief, unser Haus und das Grundstück inspizierte, löste die Lichtanlage bei Bruhin unserem Nachbarn aus, er ging auf den Schulhausparkplatz und dann wieder in die Sackgasse Rietstrasse und lief wieder an unserem Haus vorbei.

8. Unbekannter kurzgeschnitt blonde Haare befragte Mitarbeiter der Gesellschaft (27. Mai 2004, ca 1715) Er befragte (Andrea Cavelti) und zeigte ihr auf einem Laptop zwei Bilder (auf einem Bild war ich ca 25 und auf dem anderen 35 Jahre alt). Er hatte anscheinend auch Videoaufnahmen gemacht als ich das Haus verlies. Im weiteren hat er am gleichen Abend versucht, Jaclyn Leutenegger, zu befragen, die aber ausgewichen ist.

9. Gespräch mit Hiestand, der mir unterstellte, dass ich Kunden bedrohe und Briefe versende, um der Bank zu schaden.

Fragen

Ich fühle mich von diesen Leuten bedroht und eingeschüchtert insbesondere in Anbetracht der obigen Ereignisse. Kann man von diesen Leuten ihren Auftraggeber verlangen aufgrund obiger Bedrohungen?

Was muss ich davon halten gemäss Ihrer Erfahrung? Ist meine Familie in Gefahr?

Gefahren?

Ist es möglich, den Auftraggeber zu erfahren?

Vorgehen?

Möglichkeiten/Vermutungen, die mit mir in Verbindung gebracht werden könnten:

- Shiv Fall (beiliegender Zeitungsausschnitt)
- O Sullivan/Michael Blank Fall (beiliegender Zeitungsausschnitt)

Rudolf Elmer
Rietstrasse 8
8807 Freienbach
TF 055 / 420 20 15

Freienbach, 14. Februar 2006

**Observierungen-/Belästigungen durch „sogenannte Detektive“
während der Zeit von April 2004 bis Nov 2005 in Freienbach**

Sehr geehrte/r Nachbar/in,

ich denke Sie haben ein Anrecht darauf, mehr in Bezug auf die „sogenannten Detektive“, die sich in Freienbach von April 2004 bis Nov 2005 aufgehalten haben, zu erfahren. Ich brauche den Begriff „sogenannte Detektive“, weil es sich um Privatdetektive handelte die nach Auskunft der Kantonspolizei Zürich nicht mehr in Freienbach auftauchen werden. .

Sollten Sie doch noch weitere Beobachtungen machen, bitte lassen sie es mich umgehend wissen, damit ich die Kantonspolizei Zürich und Schwyz wieder informieren kann.

Aufgrund der in den letzten Wochen gewonnenen Erkenntnisse, ist klar, dass die Observierungsaktionen und die Belästigungen durch die deutschen und schweizerischen Privatfahrzeuge mit grosser Wahrscheinlichkeit meiner Person gegolten haben. Es handelte sich dabei um folgende Vorkommnisse während 2004 und 2005:

1. Herumstehen von Detektiven auf dem Schulhausparkplatz Leutschen
2. Die unerlaubte, mehrmalige und lärmzeugende Befahrung der Sackgasse Rietstrasse durch einen deutschen schwarzen BMW zwischen 21.00 und 22.00 abends (Aufschrecken der Anwohner der Rietstrasse)
3. Das Herumlungern von „sogenannten Detektiven“ im Raum der Rietstrasse und auf dem Schulhausparkplatz Leutschen
4. Die Positionierung von „sogenannten Detektiven“ auf dem Kindergartenweg von unserer Tochter
5. Das Parkieren und Herumfahren von deutschen und Zürcher Kleinautos von Privatdetektiven im Einfamilienhaus-Quartier von Freienbach.

Zu Ihrer Information haben sich noch weitere Ereignisse ergeben, die gegen mich gerichtet waren wie z.B.

- Verfolgung meiner Person von sechs Schlägertypen in Zürich
- Observierungen an meinem Arbeitsplatz
- Belästigungen und Befragungen meiner Mitarbeiter
- Verfolgung meiner Frau in Begleitung ihrer Mutter und zwei Kleinkindern auf dem Rücksitz auf der Autobahn von Zürich nach Pfäffikon. Hier musste sogar die Polizei eingeschaltet werden, um den Verfolger zu stoppen.

Ziel dieser Aktionen war es, mich einzuschüchtern und meiner Familie und mir zu drohen. Heute bin ich der Meinung, dass diese Aktionen mit grosser Wahrscheinlichkeit durch meinem ehemaligen Arbeitgeber auf den Cayman Islands (Offshore Insel, die zu den fünfgrössten Finanzplätzen der Welt zählt) finanziert wurden. Es handelt sich hier nur um eine Vermutung. .

5
2

#

Sicher ist jedoch, dass ich von meinem ehemaligen Arbeitgeber angezeigt wurde und aufgrund dieser Anzeige eine Hausdurchsuchung stattgefunden hat. Der beiliegende Artikel der Zeitung „Weltwoche“ von Juni 2005 darf als möglicher Auslöser zu werten sein. Der Journalist hat mir diesen Artikel vor der Publikation nicht gezeigt. Ich konnte also nicht dazu Stellung nehmen. Als Journalist der „Weltwoche“ hätte ich nie einen solchen Artikel über eine Person ohne deren Gegendarstellung veröffentlicht. Sicher ist jedoch, dass es für unsere Nachbarn in Freienbach, meine Mitarbeiter, meine Familie und mich eine ausserordentliche Belastung bedeutete.

Sicher ist aber auch, dass

ich solche Observations-/Belästigungsmethoden (Stalking) in der freien Schweiz bekannt machen und stoppen möchte.

Dazu gehört auch, dass ich den verursachten psychischen Druck auf alle Betroffenen an den geeigneten Stellen offenlegen möchte. Die Polizei hat ihr Möglichstes getan, doch sind bei solchen massiven und langandauernden (zwei Jahre) „Stalking“-Attacken der Polizei heute noch die Hände gebunden, da sie keine Handhabe sprich Gesetze haben. Vielleicht wird sich dies in Zukunft ändern, wenn die Methoden publik gemacht werden.

Momentan stehe ich in Kontakt mit mehreren bekannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die auch Erfahrungen mit Observierungen erlebt haben, weil sie sich beruflich gewisse Machenschaften des Finanzplatz Schweiz aufgedeckt bzw. kritisiert haben. Meine Absicht ist, mir ein Bild von möglichen Vorgehensweisen gegen solche Observierungen/Belästigungen herauszufiltern. Unterstützung wurde mir von diesen bekannten Persönlichkeiten zugesichert.

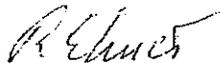
Nun möchte ich Sie als meine Nachbarn bitten, mich mit Ihrer Unterschrift zu unterstützen. Ich möchte nachweisen, dass die Vorkommnisse in der Gemeinde Freienbach nicht „erfunden“ bzw. keine Hingespinnste sind, sondern dass auch Ihnen die „sogenannten Detektive“ aufgefallen sind und von Ihnen als Verunsicherung und Belästigung empfunden wurden.

Ich danke Ihnen schon heute für Ihre Mithilfe.

Persönlich bin ich bei der Universität Zürich, Fachrichtung Psychopathologie, in Betreuung, und anderen Fachexperten, um die ausserordentliche Angelegenheit zu thematisieren und zu verarbeiten.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Nachbar



Rudolf Elmer

Antan + Isabella

Berlin - Schneider
Dicht. 9





Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
Collection des arrêts du Tribunal fédéral suisse
Raccolta delle decisioni del Tribunale federale svizzero

BGE 129 IV 262

129 IV 262

40. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes i.S. X. gegen
Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau, A. und B. (Nichtigkeitsbeschwerde)

6S.71/2003 vom 26. August 2003

Regeste

Art. 181 StGB; Nötigung durch "stalking" (zwanghafte Verfolgung einer Person).

Stellt der Täter dem Opfer vielfach und über längere Dauer nach, ist mit der Zeit jede einzelne Belästigung geeignet, die Handlungsfreiheit des Opfers einzuschränken (E. 2.3-2.5).

Widerrechtlichkeit der Einschränkung der Handlungsfreiheit (E. 2.6) sowie vollendete Nötigung (E. 2.7) vorliegend bejaht.

Sachverhalt

A.- X. (geb. 1956) war bis zum 31. Dezember 1993 beim C. Institut im Kanton Aargau angestellt. Nach einem tätlichen Angriff auf einen Mitarbeiter des Instituts wurde ihm am 2. Februar 1994 der Zutritt zum gesamten Gelände des Instituts verboten. Im Zeitraum zwischen Februar 1999 und April 2000 begab er sich regelmässig auf den Parkplatz des Instituts, wo er stundenlang auf A., den Direktor des Instituts, und auf B., Stabschef beim Institut, wartete, um mit ihnen über eine Wiederanstellung zu diskutieren. Beiden Männern fuhr er mehrmals mit dem Auto hinterher. Am 23. April 1999 teilte er auf dem Parkplatz des Instituts B. mit, er werde mit ihm sprechen müssen, sei es im Spital, auf dem Polizeiposten, vor Gericht oder sonst wo. Im Laufe eines Telefongesprächs vom 27. April 1999 mit Prof. D. sagte X., er werde eine Pistole nehmen und Leute erschiessen, wenn er Krebs habe. Prof. D. gab diese Information an A. weiter, den er als Exponenten des Instituts für bedroht hielt. Diesen erschreckte die Drohung zutiefst.

B.- Das Bezirksgericht Baden wies am 11. April 2000 die gegen X. wegen Drohung und Nötigung erhobene Anklage vom 19. Oktober 1999 zurück. Daraufhin erstattete die Staatsanwaltschaft eine Zusatzanklage. Am 16. Oktober 2001 sprach das Bezirksgericht X. mit der Begründung frei, der Anklagegrundsatz sei nicht eingehalten worden.

Am 26. März 2002 hob das Obergericht auf Berufung der Staatsanwaltschaft das Urteil vom 16. Oktober 2001 auf und wies die Sache zu materieller Beurteilung an die Vorinstanz zurück.

Das Bezirksgericht Baden sprach darauf X. am 20. August 2002 von der Anklage der mehrfachen Nötigung frei und verurteilte ihn wegen mehrfacher

Drohung zu einer bedingten Gefängnisstrafe von zwei Monaten.

Auf Berufung des Verurteilten und der Staatsanwaltschaft hin sprach das Obergericht des Kantons Aargau X. am 21. Januar 2003 von der Anklage der Drohung in einem Punkt frei, erkannte ihn jedoch der mehrfachen Nötigung und der mehrfachen Drohung schuldig. Es bestrafte ihn mit vier Monaten Gefängnis und bestätigte im Übrigen das erstinstanzliche Urteil.

C.- X. erhebt eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag, das Urteil des Obergerichts sei im Schuld- und im Strafpunkt aufzuheben.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab.

Auszug aus den Erwägungen:

Aus den Erwägungen:

Erwägung 2

2. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Art. 181 StGB. Die einzelnen Handlungen des Beschwerdeführers auf dem Areal des Instituts seien zu Recht nicht als Nötigung qualifiziert worden. Es sei aber mit dem Grundsatz "nulla poena sine lege" nicht vereinbar, ohne besondere Norm zum so genannten stalking die Gesamtheit der begangenen Handlungen als tatbestandsmässig zu taxieren: Eine einzelne rechtmässige Handlung könne nicht durch ihre Wiederholung unrechtmässig werden. Die Handlungsfreiheit der Beschwerdegegner sei zudem nicht in einem Masse eingeschränkt worden, wie dies durch Gewalt oder Drohung geschehen wäre.

2.1 Gemäss Art. 181 StGB wird wegen Nötigung mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer jemanden durch Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Schutzobjekt von Art. 181 StGB ist die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung des Einzelnen (BGE 129 IV 6 E. 2.1 S. 8). Um dem gesetzlichen und verfassungsmässigen Bestimmtheitsgebot ("nullum crimen sine lege") gerecht zu werden, ist die Tatbestandsvariante der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit" einschränkend auszulegen. Nicht jeder noch so geringfügige Druck auf die Entscheidungsfreiheit eines andern führt zu einer Bestrafung nach Art. 181 StGB. Vielmehr muss das verwendete Zwangsmittel das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie es für die vom Gesetz ausdrücklich genannte Gewalt und die Androhung ernstlicher Nachteile gilt. Dies ist der Massstab, nach dem sich der Richter bei der gebotenen Konkretisierung der Generalklausel richten kann und richten muss. Die unter die Generalklausel fallenden Nötigungsmittel müssen dem im Gesetz ausdrücklich genannten Nötigungsmittel der Anwendung von Gewalt in ihrer Intensität beziehungsweise Wirkung ähnlich sein und nach der Auslegung des Gewaltbegriffs noch unter diesen subsumiert werden können (BGE 119 IV 301 E. 2a S. 305). Als Nötigung gilt die massive akustische Verhinderung eines öffentlichen Vortrages durch organisiertes und mit Megaphon unterstütztes "Niederschreien". Ebenso hat das Bundesgericht die Bildung eines "Menschenteppichs" und die Sabotage eines Bahnschranken-Mechanismus, die je den Strassenverkehr behinderten, sowie die totale Blockierung des Haupteingangs zu einem Verwaltungsgebäude als Nötigung qualifiziert (vgl. Zusammenfassung der Rechtsprechung des Bundesgerichts in BGE 129 IV 6 E. 2.2 und 2.3 S. 9 f.).

Befund
 Unrechtmässig ist eine Nötigung, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist, wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BGE 129 IV 6 E. 3.4 S. 15 mit Hinweisen). Ob die Beschränkung der Handlungsfreiheit anderer eine rechtswidrige Nötigung ist, hängt somit vom Mass der Beeinträchtigung, von den dazu verwendeten Mitteln bzw. den damit verfolgten Zwecken ab (BGE 120 IV 17 E. 2a/bb S. 20; 119 IV 301 E. 2b S. 305; 108 IV 165 E. 3 S. 168).

2.2 Die Vorinstanz stellt verbindlich fest (vgl. Art. 277bis Abs. 1 BStP), dass sich der Beschwerdeführer im Zeitraum vom 2. Februar bis zum 23. April 1999 elf Mal und von Mai 1999 bis April 2000 126 Mal auf den Parkplatz des Instituts begeben habe. Er habe sich dort stundenlang aufgehalten und versucht, mit den beiden Kadermitgliedern eine Diskussion über seine berufliche Situation im Hinblick auf eine Anstellung als Nuklearingenieur zu führen. Er habe weder deren Weigerung zum Gespräch noch das am 2. Februar 1994 gegen ihn erlassene Hausverbot respektiert; ebenso wenig sei er den Aufforderungen des Sicherheitsdienstes des Instituts, das Gelände zu verlassen, nachgekommen. Er sei auch A. mehrmals vom Institut bis zur Auffahrt Neuenhof mit dem Auto gefolgt und vor diesem auf dem Areal des Instituts Slalom gefahren, damit er ihn nicht überholen konnte. Er sei einmal dem Fahrzeug, in dem A. mit einer anderen Person sass, bis zum Bahnhof Brugg gefolgt und habe beobachtet, wie dieser in den Zug gestiegen sei. Auch B. sei er mehrfach nachgefahren, von Untersiggenthal zum Institut oder umgekehrt.

2.3 Das von der Vorinstanz festgestellte Verhalten wird in der neueren kriminologischen Forschung als sog. stalking bezeichnet. Der Begriff wurde Ende der Achtzigerjahre in den USA eingeführt, um das immer häufiger beobachtete Phänomen des zwanghaften Verfolgens und Belästigens einer Person zu erfassen. Heute gelten als typische Merkmale des stalking das Ausspionieren, fortwährende Aufsuchen physischer Nähe (Verfolgen), Belästigen und Bedrohen eines anderen Menschen, wobei das fragliche Verhalten mindestens zweimal vorkommen und beim Opfer starke Furcht hervorrufen muss (REBECCA LÖBMANN, Stalking, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 85/2002 S. 25; H. DRESSING/P. GASS, Stalking - vom Psychoterror zum Mord, Der Nervenarzt 2002 S. 1112). Nach den bisherigen Erkenntnissen kann das stalking verschiedene Ursachen und Erscheinungsformen aufweisen. Häufig bezweckt es Rache für empfundenes Unrecht, oder es wird damit Nähe, Liebe und Zuneigung einer Person, nach einer Trennung auch Kontrolle und Wiederaufnahme der Beziehung gesucht. Das stalking kann lange - nicht selten über ein Jahr - andauern und bei den Opfern gravierende psychische Beeinträchtigungen hervorrufen. Charakteristisch ist stets, dass viele Einzelhandlungen erst durch ihre Wiederholung und ihre Kombination zum stalking werden (LÖBMANN, aaO, S. 26 und 28 f.).

Vor allem im angloamerikanischen Rechtskreis wurden in den Neunzigerjahren Strafbestimmungen gegen das stalking erlassen. Diese Normen stellen regelmässig das belästigende und bedrohende Verhalten in seiner Gesamtheit unter Strafe (vgl. etwa § 646.9 Penal Code des US-Gliedstaats Kalifornien). In der Schweiz - wie übrigens auch in Deutschland und Frankreich - fehlt demgegenüber ein spezieller Straftatbestand des stalking. Das bedeutet indessen lediglich, dass das vorstehend beschriebene

Verhalten strafrechtlich nicht gesondert erfasst wird, doch ist nicht ausgeschlossen, dass dieses insgesamt oder einzelne Handlungen davon Straftatbestände erfüllen. Wie erwähnt haben die kantonalen Instanzen den Beschwerdeführer denn auch der mehrfachen Drohung und der mehrfachen Nötigung schuldig gesprochen. Die Verurteilung wegen Drohung ist nicht mehr angefochten. Den Tatbestand des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) erachteten die kantonalen Instanzen als nicht erfüllt, weil das Areal des Instituts nicht umfriedet ist. Zu prüfen ist nur noch, ob das Verhalten des Beschwerdeführers als Nötigung zu qualifizieren ist.

2.4 Die Vorinstanz führt aus, nicht die einzelnen Handlungen seien als Beschränkung der Handlungsfreiheit zu qualifizieren, sondern deren Gesamtheit. Die Beschwerdegegner hätten ein Recht gehabt, ungehindert zu ihren Parkplätzen zu fahren und von dort ungestört ins Büro zu gelangen. Dass diese keine Diskussion mit dem Beschwerdeführer wünschten, hätte er respektieren müssen. Sein Verhalten könne nicht bloss als lästig betrachtet werden. Es habe vielmehr ein Ausmass erreicht, das die Beschwerdegegner gezwungen habe, ihre Gewohnheiten zu ändern und örtliche sowie zeitliche Ausweichmanöver vorzunehmen. Die stundenlange, regelmässige Präsenz des Beschwerdeführers auf dem Parkplatz des Instituts und seine ständigen und hartnäckigen Versuche, die Beschwerdegegner in Diskussionen zu verwickeln, stellten in ihrer Gesamtheit eine Beschränkung der Handlungsfreiheit dar. Demgegenüber ist die Vorinstanz zum Schluss gelangt, dass das lediglich vereinzelt Nachfahren des Beschwerdeführers ausserhalb des Geländes des Instituts den Tatbestand der Nötigung nicht erfülle.

Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass die Beschränkung der Handlungsfreiheit, die der Tatbestand der Nötigung gemäss Art. 181 StGB erfordert, durch mehrere Einzelakte herbeigeführt wird. Doch setzt dieses Delikt ebenfalls voraus, dass die nötigende Handlung das Opfer zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen zwingt. Der damit bezeichnete Erfolg muss als Resultat eines näher bestimmten nötigenden Verhaltens feststehen. Das übersieht die Vorinstanz, wenn sie die Gesamtheit der Handlungen des Beschwerdeführers als Nötigung qualifiziert. Sie stellt zwar fest, dass das fragliche Verhalten die Betroffenen zu einer Änderung einzelner ihrer Lebensgewohnheiten gezwungen hat. Darin liegt jedoch kein hinreichend präzise umschriebener Erfolg, der auf ein bestimmtes nötigendes Verhalten zurückgeführt werden könnte. So lässt sich nicht feststellen, in welchem Zeitpunkt der Erfolg eingetreten und damit die angebliche Nötigung vollendet worden sein soll. Wie der Beschwerdeführer zu Recht geltend macht, unterscheidet sich der Tatbestand der Nötigung in diesem Punkt von jenem des stalking, wie er in ausländischen Rechtsordnungen bekannt ist. Letzterer ist typischerweise als tatbestandliche Handlungseinheit konzipiert (vgl. zu dieser Rechtsfigur etwa HANS-BEAT ACKERMANN, Basler Kommentar, Strafgesetzbuch I, Basel/Genf/München 2002, Art. 68 StGB N. 11), während die Nötigung an einen zeitlich und räumlich näher bestimmten Erfolg anknüpft.

Aus den Erwägungen des angefochtenen Entscheids geht freilich hervor, dass sich die Vorinstanz teilweise lediglich ungeschickt ausdrückt und die Handlungen des Beschwerdeführers auch einzeln und nicht nur gesamthaft beurteilt. So erklärt sie, die in der Zusatzanklageschrift vom 19. Oktober 1999 erwähnten E-Mails hätten nicht die für eine Nötigung erforderliche Intensität der Beschränkung der Handlungsfreiheit der Betroffenen erreicht und daher den Tatbestand von Art. 181 StGB nicht erfüllt. Das Gleiche

gelte, soweit der Beschwerdeführer A. und B. ausserhalb des Areals des Instituts nachgefahren sei. Demgegenüber qualifiziert die Vorinstanz die übrigen Handlungen des Beschwerdeführers als mehrfache Nötigung, wobei sie diese zwar ebenfalls einzeln feststellt, aber als Gesamtheit würdigt, was wie erwähnt unzutreffend ist. Es ist deshalb zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche der Handlungen, welche die Vorinstanz dem Beschwerdeführer noch vorwirft, den Tatbestand der Nötigung erfüllen.

2.5 Eine einmalige Anwesenheit auf dem Parkplatz des Instituts, ein einmaliges Nachfahren oder eine einmalige kurzfristige Verhinderung an oder Erschwerung der Weiterfahrt würden für sich allein noch keine Beschränkung der Handlungsfreiheit im Sinne von Art. 181 StGB darstellen. Das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verhalten ist jedoch unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu würdigen. Vorliegend verleiht zunächst die Vorgeschichte den fraglichen Handlungen ein besonderes Gewicht. So hat der Beschwerdeführer am 23. April 1999 auf dem Parkplatz des Instituts B. mitgeteilt, dieser werde mit ihm sprechen müssen, sei es im Spital, auf dem Polizeiposten, vor Gericht oder sonst wo. In einem Telefongespräch mit Prof. D. hat der Beschwerdeführer am 27. April 1999 erwähnt, dass er jeweils auf dem Gelände des Instituts auf die Beschwerdegegner warte. Er leide an gesundheitlichen Problemen und werde eine Pistole nehmen und Leute erschiessen, wenn er Krebs habe. Diese Drohung hat A. zutiefst erschreckt. Nach den Drohungen intensivierten der Beschwerdeführer seine Besuche. Diesbezüglich fällt deren beträchtliche Anzahl ins Gewicht. Gemäss den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz begab sich der Beschwerdeführer innerhalb eines Jahres (Mai 1999 bis April 2000) 126 Mal auf den Parkplatz des Instituts, d.h. im Durchschnitt jeden zweiten Arbeitstag. Zu beachten ist weiter die lange Dauer (Februar 1999 bis April 2000), während derer der Beschwerdeführer die Beschwerdegegner behelligte. Er begnügte sich nicht mit seiner einfachen Präsenz auf dem Parkplatz, sondern sprach die Beschwerdegegner jeweils an, um sich mit ihnen über seine berufliche Zukunft und eine Wiederanstellung beim Institut zu unterhalten. Die stundenlange und über hundertfache Anwesenheit auf dem Parkplatz zu Tageszeiten, zu denen die Beschwerdegegner diesen betreten mussten, ging weit über eine blosser Störung hinaus. Intensität und Dauer der Belästigung waren im Gegenteil ausserordentlich: Sie kamen geradezu einer zwanghaften Verfolgung gleich. Der Beschwerdeführer setzte sich zudem über das ihm vom Institut erteilte Hausverbot hinweg, das sich auf das ganze Gelände des Instituts erstreckte. Er hielt von seinem Treiben nicht ab, obwohl die Beschwerdegegner jede Diskussion mit ihm verweigerten und der Sicherheitsdienst des Instituts ihn wiederholt dazu aufforderte, das Areal des Instituts zu verlassen. Selbst nachdem gegen ihn am 23. April 1999 Strafanzeige erstattet worden und das Strafverfahren im Gang war, stellte der Beschwerdeführer den Beschwerdegegnern weiterhin nach.

Die dargestellten Umstände zeigen, dass die Präsenz des Beschwerdeführers auf dem Areal des Instituts, das Nachfahren und die Behinderung bei der Wegfahrt mit der Zeit eine Intensität annahmen, welche die Handlungsfreiheit von A. und B. erheblich einschränkte. Jedenfalls nach Einreichung der Strafanzeige am 23. April 1999 erschienen die oben genannten Handlungen den Betroffenen als massives Druckmittel, zumal der Beschwerdeführer unmittelbar zuvor auch massive Drohungen geäussert hatte. Die nötigenden Handlungen zeigten auch die beabsichtigten Wirkungen. Wenn die beiden Betroffenen sahen, dass sich der Beschwerdeführer auf dem Areal des Instituts befand, benutzten sie einen anderen Parkplatz, änderten die Fahrgeohnheiten und die Arbeitszeiten.

Jeder Anwesenheit des Beschwerdeführers auf dem Gelände des Instituts und erst recht jeder Behinderung bei der Zu- und Wegfahrt nach dem 23. April 1999 kommt damit nötiger Charakter zu. Die sehr zahlreichen Vorfälle werden von der Vorinstanz nicht alle detailliert, sondern mehr nur zusammenfassend und beispielhaft umschrieben. Es steht jedoch fest, dass der Beschwerdeführer sowohl gegenüber A. als auch B. im Zeitraum von Mai 1999 bis April 2000 in etwas mehr als hundert Fällen gehandelt hat. Auch wenn die einzelnen Taten gleichartig waren und sich stets gegen dieselben Personen richteten, liegt keine Handlungseinheit vor. Im Unterschied zur sog. iterativen Tatbestandsverwirklichung, wie sie bei der Verabreichung einer Tracht Prügel, der Zerstörung einer Sache durch mehrere Schläge oder einer Schimpftirade vorkommt (vgl. ACKERMANN, aaO, und eingehend CLAUS ROXIN, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. II, München 2003, S. 805 f.), handelte der Beschwerdeführer während eines grösseren Zeitraums, zum Teil nach längeren Unterbrüchen, immer wieder von neuem. Im Ergebnis hat die Vorinstanz daher zu Recht eine mehrfache Tatbegehung angenommen.

2.6 Zu prüfen ist weiter, ob die festgestellten Beschränkungen der Handlungsfreiheit als widerrechtlich zu bezeichnen sind. Das Eindringen auf ein fremdes Grundstück gegen den Willen des Eigentümers ist ungerechtfertigt, wenn sich der Störer weder auf eine gesetzliche Vorschrift noch auf ein dingliches oder ein obligatorisches Recht noch auf einen Rechtfertigungsgrund berufen kann (vgl. Art. 641 ZGB; BGE 128 IV 81 E. 4a S. 85; 90 IV 74 E. 2c S. 78; 104 II 166 E. 2 S. 167).

Der Beschwerdeführer hielt sich trotz Hausverbots auf dem Areal des Instituts auf. Er kann sich nicht auf ein besseres Recht stützen, das ihn dazu befugt hätte, gegen den Willen der Eigentümerin auf deren Gelände zu verweilen. Indem er sich gegen den Willen des Instituts auf dessen Areal begab und den Aufforderungen, dieses zu verlassen, keine Folge leistete, handelte er unrechtmässig. Da sich der Beschwerdeführer mit seiner Anwesenheit auf dem Parkplatz des Instituts eines unrechtmässigen Nötigungsmittels bediente, ist die Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit rechtswidrig.

Die Widerrechtlichkeit ist auch zu bejahen, weil das zur Beschränkung der Handlungsfreiheit eingesetzte Mittel in keinem Verhältnis zum verfolgten Zweck stand. Insbesondere erschien das zwanghafte Verfolgen der beiden Opfer von vornherein nicht als geeignetes Mittel, um eine Wiederanstellung zu erlangen. Die festgestellten Handlungen wären daher auch auf öffentlichem Grund nicht zulässig gewesen.

2.7 Schliesslich stellt sich die Frage, ob sich der Beschwerdeführer der versuchten oder der vollendeten Nötigung strafbar machte. Vollendet ist die Nötigung, wenn sich das Opfer, zumindest teilweise, nach dem Willen des Täters verhält (BGE 106 IV 125 E. 2b S. 129; 96 IV 58 E. 4 S. 62 f.).

Gemäss den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz verfolgte der Beschwerdeführer mit der Nötigung der Beschwerdegegner als Fernziel seine Wiederanstellung. Doch hält die Vorinstanz ebenfalls fest, sein unmittelbares Ziel sei es gewesen, dass die Beschwerdegegner auf Grund des ausgeübten Druckes örtliche und zeitliche Ausweichmanöver vornehmen würden. Nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz änderte A. seine Fahrgewohnheiten sowie seine An- und Abfahrtszeiten, um dem Beschwerdeführer auszuweichen. B. habe den Parkplatz gewechselt, sei

Umwege gefahren, habe den rückwärtigen Eingang des Instituts benutzt und sei später als geplant nach Hause gefahren, wenn der Beschwerdeführer auf dem Parkplatz gewesen sei. Da die Beschwerdegegner ihre Fahrgewohnheiten und Arbeitszeiten tatsächlich änderten, verhielten sie sich, zumindest teilweise, nach dem Willen des Beschwerdeführers. Dieser beging somit nicht nur einen Nötigungsversuch.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz hätte im Übrigen die Tatsache, dass die Anklage nur auf Nötigung und nicht auf Nötigungsversuch lautet, eine Verurteilung wegen blossen Versuchs dieses Delikts nicht ausgeschlossen. Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden, nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde. Das Anklageprinzip schliesst insbesondere eine Verurteilung wegen eines gleichartigen oder geringfügigeren Delikts (wie etwa den Versuch des angeklagten Delikts) nicht aus (BGE 126 I 19 E. 2a S. 21 mit Hinweisen).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz kein Bundesrecht verletzt, als sie auf Nötigung erkannte.



NICHTEINTRETENSVERFÜGUNG

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
hat in Sachen gegen

Bär Raymond

Bär Mike

Bär Rudolf

Knabenhans Walter

und weitere unbekannte Mitarbeiter der

Bank Julius Bär, Bahnhofstr. 36, 8001 Zürich

betreffend **Drohung usw.**

aus folgenden Gründen:

1. Mit Schreiben vom 13. März 2007 an die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (act. 2) erstattete Rudolf Elmer - gegen den bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl seit Juni 2005 eine Strafuntersuchung wegen Drohung usw. zum Nachteil der Bank Julius Bär und verschiedener Mitarbeiter von dieser hängig ist - seinerseits Strafanzeige wegen Stalking und Korruptionsversuch gegen die Bank Julius & Co. AG, wobei er die Vorwürfe sehr pauschal hielt. Als Korruptionsversuch qualifizierte er die Tatsache, dass seitens der Bank Julius Bär in erwähnter Strafuntersuchung gegen den Anzeigerstatter das Vergleichsangebot gemacht wurde, die Strafanträge zurückzuziehen bzw. ihr Desinteresse an einer Weiterführung der Strafuntersuchung zu erklären, wenn der Anzeigerstatter zur Entgegennahme von Fr. 500'000 per Saldo aller seiner (wohl auch immaterieller) Ansprüche aus einem Unterstützungsfonds der Bank Julius Bär bereit wäre. Für das ebenfalls angezeigte Stalking führte der Anzeigerstatter zwei Vorfälle an, bei denen einmal Männer auf dem Kindergartenweg seiner siebenjährigen Tochter in Freienbach/SZ auf diese gewartet hätten und ein andermal auf der Autobahn zwischen Freienbach und Zürich seine Frau, deren Mutter und ihre zwei Kleinkinder in ihrem Auto von Männern verfolgt worden seien. Dadurch sei seine ganze Familie, insbesondere aber die siebenjährige Tochter, schwerstens traumatisiert worden, welche letztere seither psychologische Betreuung benötige. Nach dem Beizug von Kopien sämtlicher in Sachen Rudolf Elmer gegen die Bank Julius Bär bzw. Unbekannte ergangener polizeilicher Akten

wurde dem Anzeigerstatter mit Schreiben vom 26. Juni 2007 (act. 8) mitgeteilt, dass gestützt auf seine Anzeige keine Strafanzeige eröffnet werden könne: Zum einen könne das Schweizerische Strafrecht den Straftatbestand des Stalkings nicht, sondern könnten nur einzelne konkrete Handlungen unter dem Titel einer Drohung, Nötigung, Tätlichkeit usw. strafrechtlich verfolgt werden. Es sei der Polizei indes in den vier Fällen, in denen er Strafanzeige wegen Drohung erstattet habe, nicht gelungen, die Täterschaft zu eruieren und zu überführen, weshalb keine Strafuntersuchung eröffnet worden sei und auch heute nicht eröffnet werden könne. Was die Verfolgung auf der Autobahn betreffe, habe ermittelt werden können, dass tatsächlich eine Privatdetektei durch die Bank Julius Bär mit der Observierung des Anzeigerstatters beauftragt worden sei. Da das Verfolgen von Personen auf öffentlichem Grund aber nicht strafbar sei, sei auch in diesem Fall - durch die Schwyzer Behörden - keine Strafuntersuchung eröffnet werden und könne auch jetzt keine eröffnet werden. Schliesslich sei auch der Korruptionstatbestand nicht erfüllt, wenn ein Geschädigter in einer Strafuntersuchung dem Angeschuldigten einen Vergleich anbiete, bei dem der Angeschuldigte eine Abfindungssumme unter Verzicht auf weitergehende Ansprüche gegen den Geschädigten akzeptieren und der Geschädigte im Gegenzug seine Strafanträge zurückziehen bzw. sein Desinteresse an der Strafuntersuchung erklären solle.

2. Mit Schreiben vom 26. Juli 2007 (act. 9) erklärte sich der Anzeigerstatter Rudolf Elmer mit diesem Bescheid nicht einverstanden und bestand auf der Eröffnung einer Strafuntersuchung in erster Linie gegen Raymond Bär und Walter Knabenhans und in zweiter Linie gegen Mike Bär und Rudolf Bär, da diese die Aktionen hätten stoppen können. Zudem seien Raymond Bär und Walter Knabenhans die Auftraggeber gewesen. Irgendwelche Beweismittel für diese Verdächtigungen nannte er nicht.

In der Folge zählte der Anzeigerstatter fünf bzw. sechs Vorfälle auf, die seiner Ansicht nach von strafrechtlicher Relevanz sind:

2.1 Unter dem Titel der Nötigung wies der Anzeigerstatter ohne weitere Schilderung eines Sachverhalts auf einen schwarzen BMW KN RS 34, zweitürig, und andere schweizerische und deutsche Fahrzeuge hin, „die gemäss Stadtpolizei Zürich rapportiert wurden“. Unter dem nicht genau verständlichen Titel „wenn“ nannte der Anzeigerstatter Nachbarn, seine Frau, seine sechsjährige Tochter und sich selbst, als Ort die Rietstrasse 8 in Freienbach, seinen damaligen Wohnort, als Tatzeit 2004 bis 2005 und als Zeugen z.T. namentlich genannte Anwohner der Rietstrasse. Was er aber diesen Fahrzeugen oder wohl eher deren Insassen vorwirft, bleibt unerfindlich. Die Stadtpolizei Zürich hat am 22. Juni 2004 bzw. 29. Juli 2004 wegen Drohung gegen unbekannte Personen rapportiert (act. 8/4/8/1-8). Deren Ermittlungen hatten zwar ergeben, dass der Anzeigerstatter tatsächlich insbesondere an seinem damaligen Arbeitsort an der Bahnhofstrasse 24 in Zürich, aber offenbar auch an seinem Wohnort in Freienbach, durch Privatdetektive observiert worden war, doch konnten diese unbekanntes Privatdetektive nicht ermittelt werden. Zudem dürfte das blosses Beschatten und Beobachten von Personen auf öffentlichem Grund den Tatbestand der Drohung nicht erfüllen, auch wenn solches Verhalten subjektiv durch den Beschatteten und sein Umfeld durchaus als bedrohlich empfunden werden kann. Art. 180 StGB verlangt jedoch, dass jemand durch „schwere Drohung“ in Angst oder Schrecken versetzt wird, was nach ständiger Rechtsprechung voraussetzt, dass der Täter dem Opfer einen schweren Nachteil in Aussicht stellt, wobei das Zufügen des angedrohten Übels vom Willen des Täters abhängig sein muss. Was für ein konkreter schwerer Nachteil dem Anzeigerstatter und seinem Umfeld aber durch das blosses

Beschatten in Aussicht gestellt worden sein soll, ergibt sich aus den Akten nicht. Noch viel weniger ist klar, wozu der Anzeigerstatter denn durch das Beschatten hätte gezwungen werden sollen, so dass auch nicht ersichtlich ist, inwiefern der Tatbestand der Nötigung erfüllt sein könnte. Da es somit zum einen schon am dringenden Verdacht auf eine strafbare Handlung fehlt und zum andern die Täter bzw. Beschatter nicht ermittelt werden konnten und damit auch nicht deren Auftraggeber, ist eine Untersuchung in diesem Zusammenhang nicht zu eröffnen.

2.2 Ebenfalls unter dem Titel „Nötigung“ machte der Anzeigerstatter weiter stichwortartig geltend, unbekannte Täterschaft habe ihm aus Internet Cafés und öffentlichen Telefonkabinen Morddrohungen zukommen lassen. Er wies zwar daraufhin, dass mit diesen Aktionen noch mehr Druck auf ihn ausgeübt werden sollte - liess aber offen, wozu dieser Druck ihn hätte bringen sollen, so dass auch hier nicht ersichtlich ist, inwiefern der Tatbestand der Nötigung erfüllt sein sollte. Als Beweis nannte er den Polizeirapport B. Müller. Bei den Akten findet sich ein Ermittlungsbericht der Kantonspolizei Zürich, Fw Walter Born, - ein B. Müller konnte nicht gefunden werden - vom 6. September 2004 über drohende Internet-E-Mail-Schäftsätze an den Anzeigerstatter, worüber auch zwei Rapporte der Kantonspolizei Schwyz existieren (act. 4/1-7 und 4/9/1-4). Auch hier konnte die Täterschaft nicht ermittelt werden, so dass eine Untersuchung nicht eröffnet werden kann.

2.3 Weiter beschuldigte der Anzeigerstatter einen Dr. Georg Schmid als Head Human Resources, ihn im März 2003 bei der Bank Julius Baer in Zürich bedroht zu haben, wobei er als Zeugen Christopher Hiestand, Julius Bär nannte. Inwiefern Georg Schmid ihn bedroht haben soll bzw. was für einen Nachteil er ihm angedroht haben soll, sagt der Anzeigerstatter nicht. In den polizeilichen Akten finden sich keine Hinweise auf eine derartige Drohung. Lediglich in einem beigelegten nicht datierten Schreiben des Anzeigerstatters an einen Herrn Knabenhans findet sich der Hinweis, dass Dr. Georg Schmid dem Anzeigerstatter anlässlich einer ersten Besprechung nach der Kündigung im Beisein von Herrn Hiestand gesagt haben soll, die Bank mache ihn fertig, sollte er etwas gegen die Bank unternehmen. Zum einen ist aber die Drohung mit „fertig machen“ zu wenig konkret, um darin einen schweren Nachteil zu erkennen. Zum andern ist die dreimonatige Antragsfrist längst abgelaufen, so dass schon mangels gültigen Strafantrags in diesem Zusammenhang keine Untersuchung wegen Drohung zu eröffnen ist.

2.4 Dann wies der Anzeigerstatter auf diverse Rapporte der Stadtpolizei Zürich hin, wonach er und Mitarbeiter der Noble Investments AG durch eine „Observierungsfirma entweder Ryffel und deutsche Firma“ in Zürich genötigt worden seien, indem Mitarbeiter der Noble Investments AG zur Post verfolgt und bei der Abgabe die Couverts aufdringlich angeschaut worden seien. Als Zeugen nannte er sich selbst, Mitarbeiter der Noble Investments und Andrea Cavelti sowie Heather Andermatten. Auch aufgrund dieser mehr als dürftigen Angaben ist nicht ganz klar, was der Anzeigerstatter meint. Es existiert zwar ein Bericht der Kantonspolizei Zürich, nicht der Stadtpolizei Zürich, wonach die Bank Julius Bär der Privatdetektei Ryffel AG im Mai 2004 einen Observierungsauftrag betreffend den Anzeigerstatter bzw. dessen Personenwagen im Zusammenhang mit gestohlenen Kundendaten der Bank Julius Bär auf den Cayman-Islands erteilt hatte, da er als Urheber dieses Datendiebstahls vermutet wurde. Bis 25. Juli 2005 sei er dann auch durch verschiedene Teams überwacht worden. Hinweise auf irgendwelche strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit diesen - grundsätzlich legalen - Observierungen erbrachten die polizeilichen Ermittlungen indes keine, so

dass in diesem Zusammenhang keine Untersuchung eröffnet worden war. Ein Zusammenhang mit Mitarbeitern der Noble Investments AG ist zudem nicht ersichtlich, und dem Schreiben des Anzeigerstatters vom 26. Juli 2007 lässt sich nicht entnehmen, inwiefern irgendjemand genötigt worden sein soll. Eine vom Anzeigerstatter beigelegte Notiz über einen Besuch auf dem Polizeiposten Pfäffikon vom 11. Juni 2006 (act. 10/2, identisch mit act. 10/10) fand keinen Eingang in die Akten der Kantonspolizei Schwyz (vgl. act. 4/9/4/1-3); ebenso wenig findet sich im Rapport der Stadtpolizei Zürich vom 22. Juni bzw. 29. Juli 2004 etwas über Mitarbeiter der Noble Investments AG, geht es da doch nur um Observationen des Anzeigerstatters persönlich (vgl. oben Ziff. 2.1). Interessant ist, dass der Anzeigerstatter selbst in dieser Notiz festhält, es seien keine Belästigungen vorgenommen worden, immer im Rahmen des „Erlaubten“, und darauf hinweist, die Polizei habe ihm gesagt, sie könne nichts unternehmen, solange kein Hausfriedensbruch begangen werde und niemand belästigt werde. Mangels eines hinreichenden Anfangsverdachts ist deshalb auch in diesem Zusammenhang keine Strafuntersuchung zu eröffnen.

2.5 Im Zusammenhang mit diesen erwiesenermassen stattgefundenen Observierungen bezieht die Anzeigerstatter die Auftraggeber dieser Observierungen, Raymond Bär und Walter Knabenhans, der Körperverletzung, Gefährdung des Lebens und Nötigung zum Nachteil des Anzeigerstatters, dessen Ehefrau, seiner 6jährigen Tochter und deren 4jähriger Cousine: Seine Tochter habe therapeutische Behandlung benötigt, da sie von den Männern auf dem Kindergartenweg, auf dem Parkplatz bei ihrem Haus, der Verfolgung auf der Autobahn traumatisiert gewesen sei und heute noch Angst vor diesen Männern und massive Einschlafschwierigkeiten habe. Auch er selbst sei aufgrund der Vorkommnisse und Drohungen/Nötigung schwer traumatisiert und für sechs Monate krank geschrieben gewesen. Sie seien deshalb beide physisch und psychisch verletzt worden. Zudem sei es Nötigung, wenn ein sechsjähriges Kind nicht einschlafe und dessen Vater sechs Monate lang arbeitsunfähig sei. Der Tatbestand der Nötigung setzt voraus, dass jemand durch den Täter wissentlich und willentlich durch eine Beschränkung seiner Handlungsfähigkeit dazu gebracht wird, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Den Auftraggebern der Observation des Angeschuldigten vorzuwerfen, sie hätten mit dieser Observation bezweckt, dass die Tochter des Anzeigerstatters nicht mehr schlafe und dass der Anzeigerstatter selbst nicht mehr arbeite, wäre nun aber sehr lebensfremd, so dass der Tatbestand der Nötigung sicher nicht gegeben ist. Wenn schon, würden die Schlafstörungen der Tochter und die Arbeitsunfähigkeit des Anzeigerstatters auch unter den Tatbestand der Körperverletzung fallen. Ob diese Observationen physische und psychische Störungen beim Anzeigerstatter und dessen Tochter verursacht haben, kann indes offen bleiben. Immerhin ergibt sich ein derartiger Kausalzusammenhang aus dem einzigen eingereichten Therapiebericht über die Tochter (act. 10/1) nicht. Selbst wenn solche Störungen eingetreten oder zumindest verstärkt worden wären, was grundsätzlich denkbar wäre, können sie den Auftraggebern der Observationen allenfalls zwar moralisch, sicher aber nicht strafrechtlich zum Vorwurf gemacht werden. Dass die Auftraggeber wollten, dass durch ihren Observationsauftrag der Anzeigerstatter und dessen Tochter krank wurden, oder dieses auch nur in Kauf nahmen, kann ausgeschlossen werden, d.h. ein vorsätzliches Handeln ist sicher nicht gegeben. Aber auch ein fahrlässiges Handeln kann nicht nachgewiesen werden: Das Erteilen eines Observationsauftrags ist grundsätzlich erlaubt, so dass darin keine eine Fahrlässigkeit begründende Sorgfaltspflichtverletzung besteht.

Inwiefern der Tatbestand der Lebensgefährdung erfüllt sein soll, ist unerfindlich und wird

durch den Anzeigerstatter auch nicht weiter dargetan. Ebenso wenig legt er dar, inwiefern seine Ehefrau und die Cousine der Tochter durch die Observation des Anzeigerstatters verletzt oder genötigt worden sein sollen.

Auch in diesem Zusammenhang ist eine Untersuchung somit nicht zu eröffnen.

2.6 Schliesslich bestand der Anzeigerstatter darauf, dass der Korruptionstatbestand erfüllt sein, indem ihm seitens von Dr. Kurt Langhard offeriert worden sei, er überzeuge die Staatsanwältin Bergmann, den Fall gegen den Anzeigerstatter zu archivieren, wenn dieser mit einer Vergleichssumme von Fr. 500'000.-- einverstanden sei. Bestochen werden können nun aber nur Amtsträger, nicht Privatpersonen. Vergleichsverhandlungen zwischen Geschädigtem und Angeschuldigtem, also Privatpersonen, in Strafverfahren sind zudem durchaus üblich und stellen sicher keine Korruption oder besser Bestechung dar, zumal ja nicht der Staatsanwältin, der Amtsperson, Geld angeboten wurde, sondern dem in jenem Verfahren Angeschuldigten, dem heutigen Anzeigerstatter. Nicht ganz nachvollziehbar ist zudem, warum der Anzeigerstatter so empört darüber ist, dass durch diesen offerierten Vergleich das Strafverfahren gegen ihn selbst allenfalls hätte eingestellt werden können. Darin hätte ja ein Vorteil für ihn, nicht für die Bank Julius Bär, die Anzeigerstatterin und Geschädigte im fraglichen Strafverfahren, gelegen. Mangels Erfüllung eines Straftatbestandes ist deshalb auch in diesem Zusammenhang keine Untersuchung zu eröffnen.

Die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung sind damit im Gesamten nicht gegeben, weshalb auf die Anzeige nicht einzutreten ist. Vorbehalten bleibt eine spätere Eröffnung, wenn die Voraussetzungen hierfür eintreten oder bekannt werden (§ 22 Abs. 5 StPO).

3. Diese Verfügung ist dem Anzeigerstatter mitzuteilen. Eine Mitteilung an die Angeschuldigten ist dagegen nicht erforderlich, weil gegen sie keine Untersuchungshandlungen vorgenommen worden sind (§ 23 Abs. 2 StPO). Die Kosten sind aus Billigkeitsgründen auf die Staatskasse zu nehmen.

verfügt:

1. Auf die Anzeige wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten werden auf die Staatskasse genommen.
3. Mitteilung an:
 - ◆ den/die Geschädigte/n
 - Rudolf Elmer, c/o Marie Anne Elmer, Röntgenstrasse 87, 8005 Zürich
4. Ein Rekurs gegen diese Nichteintretensverfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich begründet und unter Beilage dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden.

Der Verzeiger kann binnen 20 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, durch schriftliche Erklärung beim Einzelrichter des Bezirkes Zürich, gerichtliche Beurteilung des Ent-

scheides über Kosten und Entschädigung verlangen. Erfolgt diese Erklärung ohne Begründung, so wird aufgrund der Akten entschieden.

Die Leitende Staatsanwältin



Dr. Ursula Frauenfelder Nohl